

Geschäftsordnung des Offenen Pensionsfonds „Raiffeisen Offener Pensionsfonds“

Hinterlegt am 18.10.2018
gültig ab 2.1.2019

**Raiffeisen Landesbank Südtirol AG haftet für die Vollständigkeit und die Wahrhaftigkeit der
in diesem Dokument enthaltenen Daten und Angaben.**

RAIFFEISEN OFFENER PENSIONS FONDS

GESCHÄFTSORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

TEIL I – Identifizierung und Zweck des Fonds

- Art. 1 Bezeichnung
- Art. 2 Gründung des Fonds und Ausübung der Tätigkeit
- Art. 3 Zweck

TEIL II – Merkmale des Fonds und Anlagebestimmungen

- Art. 4 Regelung der Rentenform
- Art. 5 Empfänger
- Art. 6 Wahl der Anlage
- Art. 7 Verwaltung der Anlagen
- Art. 8 Kosten

TEIL III – Beitragszahlungen und Leistungen

- Art. 9 Beitragszahlung
- Art. 10 Festlegung der individuellen Position
- Art. 11 Rentenleistungen
- Art. 12 Auszahlung der Rente
- Art. 13 Übertragung und Ablösung der individuellen Position
- Art. 14 Vorschüsse

TEIL IV – Organisationsprofil

- Art. 15 Sondervermögen, gesonderte Verwaltung und Buchhaltung
- Art. 16 Depotbank
- Art. 17 Verantwortlicher
- Art. 18 Überwachungsorgan
- Art. 19 Interessenkonflikte
- Art. 20 Rechnungsunterlagen

TEIL V – Beziehungen zu den Mitgliedern

- Art. 21 Beitrittsmodalitäten
- Art. 22 Transparenz gegenüber den Mitgliedern
- Art. 23 Mitteilungen und Beschwerden

TEIL VI - Schlussbestimmungen

- Art. 24 Änderungen der Geschäftsordnungen
- Art. 25 Übertragung im Falle von sich verschlechternden wirtschaftlichen Bedingungen und Änderungen der Merkmale des Fonds
- Art. 26 Übertragung des Fonds
- Art. 27 Verweis

Anlagen:

- ANLAGE NR. 1 - Bestimmungen zum Verantwortlichen
- ANLAGE NR. 2 - Geschäftsordnung für die Einsetzung und die Arbeitsweise des Überwachungsorgans
- ANLAGE NR. 3 - Bedingungen und Modalitäten zur Auszahlung der Renten

TEIL I – Identifizierung und Zweck des Fonds

Art. 1. – Bezeichnung

1. Der „Raiffeisen Offener Pensionsfonds“, nachstehend „Fonds“ genannt, ist ein offener Pensionsfonds, der gemäß Art. 12 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 (und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen), nachstehend „Dekret“ genannt, errichtet wurde.

Art. 2. – Gründung des Fonds und Ausübung der Tätigkeit

1. Die Raiffeisen Landesbank Südtirol AG, nachstehend „BANK“ genannt, verwaltet seit 1. Januar 2014 den Fonds.
2. Nach Genehmigung durch die COVIP in Absprache mit der Banca d'Italia hat die PensPlan Invest SGR AG den Fonds mit Maßnahme vom 21. Juli 2005 errichtet; mit dieser Maßnahme hat die COVIP die Geschäftsordnung des Fonds genehmigt.
3. Der Fonds ist im Verzeichnis der COVIP eingetragen.
4. Die Tätigkeit des Fonds wird beim Sitz der BANK in Bozen ausgeübt.

Art. 3. - Zweck

1. Zweck des Fonds ist es, den Mitgliedern bei der Pensionierung zusätzliche Rentenleistungen zum öffentlichen Pflichtrentensystem anzubieten. Dieses Ziel wird durch die Sammlung der Beiträge, die Verwaltung der finanziellen Mittel im ausschließlichen Interesse der Mitglieder und die Auszahlung der Leistungen gemäß den Rechtsvorschriften zur Zusatzvorsorge verfolgt.

TEIL II – Merkmale des Fonds und Anlagebestimmungen

Art. 4. - Regelung der Rentenform

1. Der Fonds basiert auf einer definierten Beitragszahlung. Die Höhe der Rentenleistungen des Fonds hängt von der Höhe der Einzahlungen ab und beruht auf dem Prinzip der Kapitalisierung.

Art. 5. - Empfänger

1. Der Beitritt zum Fonds erfolgt auf freiwilliger Basis und ist in individueller Form möglich. Weiters können auf kollektiver Basis die Subjekte dem Pensionsfonds beitreten, für welche die Zusatzrentenformen gemäß Art. 2, Abs. 1 des Dekrets gelten und bei welchen Verträge, Abkommen und Geschäftsordnungen Anwendung finden, die den Beitritt zum Fonds vorsehen.
2. Gemäß Art. 8 Abs. 7 des Dekretes kann der kollektive Beitritt in den Fonds auch aufgrund der stillschweigenden Zuweisung der anreifenden Abfertigung erfolgen.

Art. 6. - Wahl der Anlage

1. Der Fonds ist in die 4 nachfolgend dargestellten Investitionslinien unterteilt:

- Investitionslinie Safe
- Investitionslinie Activity
- Investitionslinie Dynamic
- Investitionslinie Guaranty *

* diese Linie ist für die stillschweigende Zuweisung der anreifenden Abfertigung vorgesehen

Bei der „vorzeitigen, befristeten Zusatzrente“ (RITA) fließt der vom entsprechenden Antrag betroffene Teil der individuellen Position in die Investitionslinie Guaranty ein, sofern das Mitglied keine andere Wahl getroffen hat. Das Mitglied kann sich nach Ablauf der vorgeschriebenen Mindestdauer von einem Jahr auch für eine andere Investitionslinie entscheiden.

2. Das Mitglied wählt zum Zeitpunkt des Beitritts die Investitionslinie, in die es die Beitragszahlungen einfließen lassen will. Nachfolgend kann das Mitglied nach Einhaltung einer Mindestfrist von einem Jahr die Entscheidung zur Investitionslinie ändern. Diese Mindestfrist kommt bei der stillschweigenden Zuweisung nicht zur Anwendung.

Art. 7. - Verwaltung der Anlagen

1. Die BANK sorgt für die Veranlagung der Mittel des Fonds unter Beachtung der Beschränkungen und Bedingungen, die in den geltenden Rechtsvorschriften und in der vorliegenden Geschäftsordnung vorgesehen sind, und handelt ausschließlich im Interesse der Mitglieder.
2. Die BANK kann die Veranlagung der finanziellen Mittel in Investmentfonds, nachstehend „OICR“ genannt, tätigen, sofern deren Programme und Grenzen der Veranlagung mit jenen der Investitionslinien des Fonds vereinbar sind. Unter OICR versteht man die Verwaltungsgesellschaften, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 85/611/EG fallen sowie die offenen und geschlossenen Immobilienfonds nach italienischem Recht.
3. Unbeschadet der Haftung der BANK, kann diese die im Art. 6 Abs. 1 Buchst. a), b) und c) des Dekrets vorgesehenen Gesellschaften, welche die Voraussetzungen laut Art. 6 Abs. 4 des Dekrets erfüllen, mit der Ausführung von spezifischen Investitionsaufträgen betrauen.
4. In Übereinstimmung und innerhalb der von den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Grenzen wendet der Fonds für jede Investitionslinie objektive und vergleichbare Maßstäbe für die Bewertung der Ergebnisse aus der Verwaltung an.
5. Folgende Investitionspolitik wird bei den einzelnen Investitionslinien angewandt:

Investitionslinie Safe

Die Investitionslinie Safe zielt auf einen mittelfristigen Kapitalzuwachs ab. Das Risikoprofil ist mittel bis niedrig.

Die Anlagepolitik der Verwaltungsgesellschaft ist bei der Zusammensetzung des Anlageportefeuilles ausschließlich auf internationale Schuldverschreibungen von internationalen Emittenten in Euro oder anderer Währung ausgerichtet. Was die Qualität der verwendeten Schuldverschreibungen betrifft, ist die Verwaltung auf die Einhaltung eines Mindestratings ausgerichtet, das einem BBB- gemäß der Bewertungsskala von Standard & Poor's entspricht und/oder eines ähnlichen Niveaus gemäß der Bewertungsskala von Moody's oder Fitch. Der Höchstanteil an Schuldverschreibungen mit einem Rating BBB- gemäß der Bewertungsskala von Standard & Poor's und/oder eines ähnlichen Niveaus gemäß der Bewertungsskala von Moody's oder Fitch muss 5 % oder weniger des gesamten Portefeuilles ausmachen.

Investitionslinie Activity

Die Investitionslinie Activity zielt auf einen mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachs ab. Das Risikoprofil ist mittelmäßig bis hoch.

Die Verwaltungsgesellschaft investiert maximal 40% des Anlageportefeuilles in Kapitalbeteiligungen internationaler Emittenten sowie den Rest in staatliche oder private Schuldverschreibungen auch in ausländischer Währung.

Bei der Anlagepolitik auf den Aktienmärkten wird bevorzugt in Wertpapiere mit einer hohen Kapitalisierung investiert. Der verbleibende Anteil kann in Schuldverschreibungen in Euro oder anderer Währung investiert werden. Was die Qualität der verwendeten Schuldverschreibungen betrifft, ist die Verwaltung auf die Einhaltung eines Mindestratings ausgerichtet, das einem BBB- gemäß der Bewertungsskala von Standard & Poor's entspricht und/oder eines ähnlichen Niveaus gemäß der Bewertungsskala von Moody's oder Fitch. Der Höchstanteil an Schuldverschreibungen mit einem Rating BBB- gemäß der Bewertungsskala von Standard & Poor's und/oder eines ähnlichen Niveaus gemäß der Bewertungsskala von Moody's oder Fitch muss 5 % oder weniger des gesamten Portefeuilles sein.

Investitionslinie Dynamic

Die Investitionslinie Dynamic zielt auf einen mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachs ab. Das Risikoprofil ist hoch.

Die Verwaltungsgesellschaft investiert mindestens 40% und maximal 80% des Anlageportefeuilles in Kapitalbeteiligungen internationaler Emittenten sowie den Rest in staatliche oder private Schuldverschreibungen auch in ausländischer Währung.

Bei der Anlagepolitik auf den Aktienmärkten wird bevorzugt in Wertpapiere mit einer hohen Kapitalisierung investiert. Der verbleibende Anteil kann in Schuldverschreibungen in Euro oder anderer Währung investiert werden. Was die Qualität der verwendeten Schuldverschreibungen betrifft, ist die Verwaltung auf die Einhaltung eines Mindestratings ausgerichtet, das einem BBB- gemäß der Bewertungsskala von Standard & Poor's entspricht und/oder eines ähnlichen Niveaus gemäß der Bewertungsskala von Moody's oder Fitch. Der Höchstanteil an Schuldverschreibungen mit einem Rating BBB- gemäß der Bewertungsskala von Standard & Poor's und/oder eines ähnlichen Niveaus gemäß der Bewertungsskala von Moody's oder Fitch muss 5 % oder weniger des gesamten Portefeuilles sein.

Investitionslinie Guaranty

Die Investitionslinie Guaranty zielt auf das Erreichen von Renditen ab, welche der Zinsentwicklung im kurzfristigen Bereich entsprechen und wodurch das angesparte Kapital vor Kursschwankungen geschützt werden soll. Als Zielgruppe gelten Mitglieder mit einer Verbleibdauer bis zu 5 Jahre.

Aus diesem Grund ist die Anlagepolitik der Verwaltungsgesellschaft darauf ausgerichtet, das Vermögen in festverzinslichen Wertpapieren zu investieren sowie in quotierten internationalen Schuldverschreibungen, ausgegeben von Staaten und privaten Emittenten mit gehobenem Kreditwürdigkeitsgrad, in anderen nicht quotierten Anlageformen des Geldmarktes und bis zu einem Höchstanteil von 10% in Aktien. Der Vermögensverwalter setzt sich außerdem zum Ziel, das Risiko bei rückläufigen Börsenkursen durch die Reduzierung der Veranlagung in Aktien zu kontrollieren.

Durch den Beitritt in die Investitionslinie Guaranty erhält das Mitglied – unabhängig vom Finanzergebnis - das Recht auf die Auszahlung eines garantierten Mindestbetrages. Die Garantieleistung kann der BANK von dazu ermächtigten Subjekten erteilt werden.

Der garantierte Mindestbetrag setzt sich aus der Summe der in diese Investitionslinie eingezahlten Netto-Beiträge sowie der Überträge aus anderen Investitionslinien oder anderen Fonds und wieder eingezahlte Vorschüsse zusammen, vermindert um die Ablöse- und Vorschusszahlungen.

Als Netto-Beiträge sind die Beitragszahlungen gemäß Art. 10, Absatz 2 zu verstehen.

Das Recht auf Garantieleistung wird in folgenden Fällen wirksam:

- a) Auszahlung der Rentenleistung bei Pensionierung gemäß Art. 11 mit Ausnahme der vorzeitigen, befristeten Rente (RITA);
- b) Auszahlung wegen Todesfall;
- c) Auszahlung wegen dauerhafter Invalidität bei einer Beschränkung der Arbeitsfähigkeit auf weniger als ein Drittel;
- d) Auszahlung wegen Arbeitslosigkeit von mehr als 48 Monate.

Falls in diesen Fällen der garantierte Mindestbetrag höher ist als der Gegenwartwert der angesparten Position - errechnet gemäß Art. 10 bei der ersten Quotenwert-Berechnung nach Antragstellung - erfolgt eine Ergänzung auf den garantierten Betrag, welche durch die BANK getätigt wird.

6. Im Informationsblatt sind die tatsächlich angewandte Investitionspolitik in Übereinstimmung mit den in der Geschäftsordnung wiedergegebenen Zielen und Kriterien sowie die Messmethoden, die verwendeten Verwaltungstechniken des Risikos und die strategische Aufteilung der Tätigkeiten beschrieben.

Art. 8. – Kosten

1. Für die Einschreibung in den Fonds sind folgende Kosten vorgesehen:

a) **Kosten in der Beitragsphase:**

a.1) **direkt zu Lasten des Mitglieds:** eine Provision von 10 Euro für jedes Kalenderjahr;

a.2) **indirekt zu Lasten des Mitglieds je nach Investitionslinie:**

eine Verwaltungskommission in Höhe von:

- 0,95% des Vermögens auf Jahresbasis (0,079% auf Monatsbasis) für die Investitionslinie Safe;
 - 1,15% des Vermögens auf Jahresbasis (0,096% auf Monatsbasis) für die Investitionslinie Activity;
 - 1,35% des Vermögens auf Jahresbasis (0,113% auf Monatsbasis) für die Investitionslinie Dynamic;
 - 1,10% des Vermögens auf Jahresbasis (0,091% auf Monatsbasis) für die Investitionslinie Guaranty;
- die monatlich einbehalten wird.

Zu Lasten der Investitionslinie, falls sie in deren Zuständigkeit fallen, sind weiters die Steuern und Abgaben, die Rechts- und Gerichtskosten, die im ausschließlichen Interesse des Fonds getragen werden und die Vermittlungskosten in Zusammenhang mit der Veranlagung der Ressourcen sowie der laut Gesetz jährlich an die COVIP zu entrichtende „Überwachungsbeitrag“; außerdem sind die Kosten in Zusammenhang mit der Vergütung und Abwicklung der Beauftragung des Verantwortlichen und des Überwachungsorgans zu Lasten der Investitionslinie, außer im Falle einer anderslautenden Entscheidung der BANK.

Kosten und Rechte in Zusammenhang mit der Unterzeichnung und der Vergütung der angekauften Anteile der Sparverwaltungsorganismen sind hingegen nicht zu Lasten der Investitionslinie, noch die von Sparverwaltungsorganismen einbehaltenen Verwaltungskommissionen, außer in den von der COVIP mit genauen Anweisungen allgemeinen Charakters vorgesehenen Fällen.

b) **Kosten in Zusammenhang mit der Ausübung der folgenden individuellen Vorrechte** für die Deckung der entsprechenden Verwaltungskosten:

b.1) 50 Euro bei Übertragung auf eine andere Rentenform gemäß Art. 13;

c) **Kosten in Zusammenhang mit der Auszahlungsphase der Rente** gemäß Anlage Nr. 3.

2. Der Betrag der oben angeführten Kosten kann beim kollektiven Beitritt und beim Beitritt aufgrund von Abkommen mit Verbänden von Selbständigen und Freiberuflern verringert werden.

3. Alle anderen in diesen Bestimmungen nicht genannten Kosten und Aufwendungen gehen zu Lasten der BANK.

4. Bei der Abfassung des Informationsblattes wendet die BANK Modalitäten zur Darstellung der Kosten an, um Transparenz und Vergleichbarkeit der Kosten in Übereinstimmung mit den von der COVIP festgelegten Anweisungen zu gewährleisten.

TEIL III – Beitragszahlungen und Leistungen

Art. 9. – Beitragszahlung

1. Das Mitglied bestimmt die Höhe der Beitragszahlung zu seinen Lasten selbst.

2. Die Erwerbstätigen, die auf kollektiver Basis beitreten, legen die Höhe und Art der Beitragszahlung unter Einhaltung des Mindestbeitragssatzes und der eventuell laut Verträgen oder kollektiven Abkommen, auch auf betrieblicher Ebene, festgelegten Bestimmungen fest.

3. Arbeitnehmer können eine Beitragszahlung leisten, indem sie ausschließlich ihre anreifende Abfertigung in den Fonds einzahlen. Sollte der Arbeitnehmer beschließen, die zu seinen Lasten vorgesehene Beitragszahlung einzuzahlen und er aufgrund kollektiver Abkommen, auch auf betrieblicher Ebene, Anrecht auf einen Beitrag zu Lasten des Arbeitgebers haben, fließt dieser Betrag innerhalb der Grenzen und unter den in den besagten Abkommen festgelegten Bedingungen in den Fonds. Auch ohne kollektive Abkommen, auch auf betrieblicher Ebene, kann der Arbeitgeber beschließen, in den Fonds einzuzahlen.

Die Vereinbarungen können auch den prozentuellen Mindestanteil der anreifenden Abfertigung vorsehen, welcher der Zusatzvorsorge zugeführt werden muss. In Ermangelung einer diesbezüglichen Angabe und in den von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Fällen wird die Abfertigung zur Gänze zugeführt. In jedem Fall ist es dem Arbeitnehmer gestattet, seine Entscheidung hinsichtlich des der Zusatzvorsorge zuzuführenden Abfertigungsanteils zu überdenken.

4. Das Mitglied kann die Beitragszahlung aussetzen. Arbeitnehmer sind aber verpflichtet, die eventuell einfließende anreifende Abfertigung weiterhin einzuzahlen. Die Aussetzung der Beitragszahlung bedeutet nicht die Beendigung der Mitgliedschaft beim Fonds.

5. Erwerbstätige, die auf kollektiver Basis beitreten, haben die Möglichkeit, die Beitragszahlung unter Berücksichtigung der im kollektiven Abkommen festgelegten Bestimmungen auszusetzen. Sie sind aber

verpflichtet, die anreifende Abfertigung weiterhin in den Fonds einzuzahlen. Die Beitragszahlung kann jederzeit wieder aufgenommen werden.

6. Die Beitragszahlung kann unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 8 Absatz 12 des Dekrets (sogenannte Beitragszahlung durch Anwendung eines Bonuspunktesystems) durchgeführt werden.

7. Das Mitglied kann entscheiden, ob es nach Erreichen des vom öffentlichen Rentensystem vorgesehenen Rentenalters die Beitragszahlung an den Fonds fortsetzen will, was nur dann möglich ist, falls es bereits ein Beitragsjahr zugunsten der Zusatzrentenform aufweisen kann.

Art. 10. - Festlegung der individuellen Position

1. Die individuelle Position setzt sich aus dem gesammelten Kapital eines jeden Mitglieds zusammen; sie wird von den einbezahlten Nettobeiträgen, den aus der Übertragung von anderen Zusatzrentenformen stammenden Beträgen und den Einzahlungen zur Wiederherstellung der erhaltenen Vorschüsse gespeist und verringert sich aufgrund eventueller teilweiser Ablösungen und Vorschüsse.

2. Unter den Nettobeiträgen versteht man die Einzahlungen nach Abzug der direkten Kosten zu Lasten des Mitglieds, die unter Art. 8 Absatz 1 Buchst. a.1) angeführt sind.

3. Die individuelle Position wird aufgrund der Erträge der Investitionslinie aufgewertet. Der Ertrag einer jeden Investitionslinie wird als Änderung des Anteilwertes der Investitionslinie im berücksichtigten Zeitraum gerechnet.

4. Zur Berechnung des Anteilwertes werden die Aktiva, die das Vermögen der Investitionslinie bilden, zum Marktwert bewertet; die angereiften Wertsteigerungen und Wertminderungen tragen, abgesehen vom Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung, zur Festlegung der individuellen Position bei.

5. Die BANK legt den Wert des Anteils und folglich auch der individuellen Position eines jeden Mitglieds mit mindestens monatlicher Fälligkeit am Ende eines jeden Monats fest. Die Einzahlungen werden in Anteile und Bruchteile von Anteilen aufgrund des ersten Anteilwertes umgewandelt, der auf den Tag folgt, an dem diese für die Zuweisung der Anteile verfügbar sind.

Art. 11. – Rentenleistungen

1. Das Anrecht auf die Zusatzrentenleistung wird bei Anreifen der Voraussetzungen für die vom Pflichtrentensystem des Mitglieds vorgesehenen Leistungen nach mindestens fünf Jahren Mitgliedschaft bei der Zusatzrentenform erreicht. Entscheidet das Mitglied freiwillig, die Beitragszahlung gemäß Art. 9 Abs. 7 fortzusetzen, kann es selbständig den Zeitpunkt des Genusses der Rentenleistung festlegen.

2. Für Personen ohne Arbeits- oder Betriebseinkommen gilt das vom Pflichtrentensystem vorgesehene Rentenalter.

3. Die für den Bezug der Zusatzrentenleistung notwendigen Jahre bedingen die ununterbrochene Teilnahme am Zusatzrentensystem. Sobald der/die Eingeschriebene die Gesamtablöse der Zusatzrentenposition beantragt hat, beginnt die Teilnahmezeitraum wieder bei Null.

4. Das Mitglied, welches seine Arbeitstätigkeit beendet hat sowie mindestens 20 Beitragsjahre im öffentlichen Rentensystem und 5 Jahre Mitgliedschaft in einer Zusatzrentenform aufweist, kann die Auszahlung der ihm zustehenden Rentenleistungen – zur Gänze oder eines Teils – als „vorzeitige, befristete Zusatzrente“ (RITA) beantragen, wobei deren Auszahlung höchstens 5 Jahre vor dem Altersrentenantritt beginnen kann.

5. Ein Mitglied, welches nach Beendigung seiner Arbeitstätigkeit für mehr als 24 Monate arbeitslos geblieben ist, kann die Auszahlung der im vorhergehenden Absatz 4 genannten Rente beantragen, unter der Voraussetzung, dass es mindestens 5 Jahre Mitgliedschaft in einer Zusatzrentenform aufweist, und der Antrag innerhalb von 10 Jahren vor dem Altersrentenantritt gestellt wird.

6. Während der Auszahlung kann das Mitglied die RITA widerrufen, was zur Folge hat, dass die verbleibenden Raten nicht mehr ausgezahlt werden.

7. Falls nicht die gesamte individuelle Position als RITA ausgezahlt wird, hat das Mitglied das Recht, auf den verbleibenden Teil eine Ablöse oder einen Vorschuss zu beantragen.

8. Im Falle einer Übertragung auf eine andere Zusatzrentenform gilt die RITA als automatisch widerrufen; es wird die gesamte individuelle Position übertragen.

9. Das Mitglied hat die Möglichkeit, die Rentenleistung in Form von Kapital und/oder in Form einer Rente zu beziehen. Allerdings kann die Kapitalauszahlung 50% des angesparten Kapitals nicht übersteigen. Bei der Berechnung des in Form von Kapital auszahlbaren Betrages, werden vorherige, nicht wieder eingezahlte Vorschüsse berücksichtigt bzw. abgezogen. Die Auszahlung der gesamten angereiften Position in Kapital kann dann beantragt werden, wenn 70% der angereiften Position, umgewandelt in eine sofortige Leibrente, weniger als 50% des Sozialhilfebetrages gemäß Art. 3 Abs. 6 und 7 des Gesetzes Nr. 335 vom 8. August 1995 ausmacht.

10. Das Mitglied, welches aufgrund der Unterlagen vor dem 29. April 1993 angestellt und vor diesem

Datum in einer Zusatzrentenform eingeschrieben war, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes Nr. 421 vom 23. Oktober 1992 bereits errichtet war, kann die Auszahlung der gesamten Zusatzrentenleistung als Kapital beantragen.

11. Die Rentenleistungen unterliegen denselben Grenzen der Übertragbarkeit, Beschlagnahmbarkeit und Pfändbarkeit wie die Renten zu Lasten der Pflichtvorsorgeeinrichtungen.

12. Das Mitglied, welches das Anrecht auf die Rentenleistung angereift hat und dieses Recht ausüben möchte, kann die eigene individuelle Position auf eine andere Zusatzrentenform übertragen, um in den Genuss der Auszahlung der Rente zu kommen. In diesem Fall finden die Bestimmungen des Art. 13 Absatz 6 und 7 Anwendung.

Art. 12. - Auszahlung der Rente

1. Infolge der Ausübung des Rechts auf Rentenleistung wird dem Mitglied eine sofortige Leibrente ausbezahlt. Diese wird auf der Grundlage der angereiften individuellen Position, abzüglich des eventuell als Kapital auszuzahlenden Anteils, berechnet.

2. Das Mitglied kann anstelle der oben genannten Leibrente die Auszahlung der Leistung in einer der folgenden Formen beantragen:

- Eine übertragbare Leibrente. Diese Rente wird dem Mitglied auf Lebenszeit und nachfolgend, vollständig oder gemäß eines vom Mitglied bestimmten Betrags, einer von ihm ernannten Person ausgezahlt;
- Eine Zeitrente und nachfolgend Leibrente. Diese Rente wird dem Mitglied die ersten fünf, zehn oder 20 Jahre oder, im Falle seines Ablebens, einer von ihm ernannten Person ausbezahlt. Daraufhin wird, falls das Mitglied noch am Leben ist, diesem eine Leibrente ausbezahlt.

3. In der Anlage Nr. 3 der Geschäftsordnung werden die Bedingungen und die Modalitäten für die Auszahlung der Rente und die Umwandlungskoeffizienten (demographische und finanzielle Grundlage) für die entsprechende Berechnung angeführt. Diese Koeffizienten können nachfolgend unter Einhaltung der Bestimmungen auf dem Gebiet der Stabilität der Versicherungsgesellschaften und der Entsprechenden vom ISVAP erlassenen Anwendungsverordnungen geändert werden; die Änderungen der Umwandlungskoeffizienten werden auf jeden Fall nicht bei jenen Personen angewandt, die zum Zeitpunkt der Einführung der Änderungen bereits Mitglieder sind und das Recht auf Rentenleistung in den drei Folgejahren ausüben.

4. Die Simulationen in Hinsicht auf die auszuzahlende Rente werden in jenen Fällen, in denen die Pflicht besteht, die Umwandlungskoeffizienten nicht zu ändern, unter Bezugnahme auf die in der Anlage Nr. 3 angeführten Koeffizienten erstellt. In den anderen Fällen werden die Simulationen unter Verwendung jener Koeffizienten erstellt, die von der COVIP, aufgrund der offiziellen Hochrechnungen, die über den Verlauf der Sterberaten der italienischen Bevölkerung zur Verfügung stehen, für alle Formen in gleicher Weise festgelegt wurden.

Art. 13. - Übertragung und Ablösung der individuellen Position

1. Nach mindestens zweijähriger Mitgliedschaft hat das Mitglied die Möglichkeit, seine individuelle Position auf eine andere Zusatzrentenform zu übertragen.

2. Das Mitglied kann vor Erreichen der zweijährigen Mitgliedschaft am Raiffeisen Offenen Pensionsfonds:

- a) seine gesamte Position an eine andere Zusatzrentenform übertragen, zu der es aufgrund seiner neuen Tätigkeit Zugang hat (bei kollektivvertraglich festgelegten Zielfonds);
- b) 50% des im Raiffeisen Offenen Pensionsfonds angesparten Kapitals unter der Bedingung ablösen, dass das es mindestens 12 Monate bzw. maximal 48 Monate arbeitslos ist oder aber der Arbeitgeber die Eintragung in die Mobilitätsliste oder die außerordentliche oder ordentliche Lohnausgleichskasse beantragt hat.;
- c) 100% des im Raiffeisen Offenen Pensionsfonds angesparten Kapitals ablösen, falls eine Dauerinvalidität eintritt, welche eine Reduzierung der Arbeitsfähigkeit auf weniger als 1/3 bedingt (mind. 67% Invalidität), oder falls das Mitglied mindestens 48 Monate arbeitslos war;
- d) 100% des im Raiffeisen Offenen Pensionsfonds angesparten Kapitals ablösen oder aber an eine andere Zusatzrentenform übertragen, falls die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

3. In den unter den Punkten a), c) und d) des vorhergehenden Absatzes vorgesehenen Fällen kann das Mitglied bei Ausübung des Rechts auf Übertragung und auf Ablösung die Mitgliedschaft beim Fonds auch ohne Beitragszahlung fortsetzen.

4. Bei Ableben des Mitglieds vor Ausübung des Rechts auf Rentenleistung oder im Laufe der Auszahlung der „vorzeitigen, befristeten Zusatzrente“ (RITA) wird die individuelle Position an die Erben oder an die vom Mitglied benannten Begünstigten (physische oder juristische Personen) ausbezahlt. Sollten diese Personen nicht vorhanden sein, gilt die individuelle Position als vom Fonds erworben.

5. In allen anderen als den besagten Fällen ist keine Ablösung der individuellen Position vorgesehen.

6. Nach Überprüfung des Vorhandenseins der Voraussetzungen veranlasst die BANK die rechtzeitige

Übertragung oder Ablösung der Position, auf jeden Fall aber innerhalb zwei Monate ab Erhalt des Ansuchens.

7. Durch die Übertragung der individuellen Position und die gesamte Ablösung wird die Mitgliedschaft beim Fonds aufgelöst.

Art. 14. - Vorschüsse

1. Das Mitglied kann in den folgenden Fällen und folgendem Ausmaß einen Vorschuss auf die angereifte individuelle Position beantragen:
 - a) Jederzeit für einen Betrag von maximal 75% für Ausgaben im Gesundheitsbereich infolge schwerwiegender Umstände für von den zuständigen Einrichtungen anerkannte Therapien und außerordentliche Eingriffe, die das Mitglied, seinen Ehepartner oder die Kinder betreffen;
 - b) Nach achtjähriger Mitgliedschaft in einer Zusatzrentenform für einen Betrag von maximal 75% für den Kauf der Erstwohnung für sich oder die Kinder, für ordentliche und außerordentliche Instandhaltungsarbeiten, Umbau, Sanierung und Renovierung der Erstwohnung gemäß den Buchstaben a), b), c) und d) des Absatzes 1 des Art. 3 des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 380 vom 6. Juni 2001;
 - c) Nach achtjähriger Mitgliedschaft in einer Zusatzrentenform für einen Betrag von maximal 30% für sonstige Erfordernisse.
2. Die Bestimmungen zur Festlegung der Fälle und Regelung der Vorgehensweise der zur Erlangung der Vorschüsse sind in der eigens dafür vorgesehenen Unterlage angeführt.
3. Die aus den Vorschüssen erhaltenen Gesamtbeträge dürfen nicht mehr als 75% der angereiften individuellen Position ausmachen, einschließlich der bezogenen und nicht wiedereinbezahlten Vorschüsse.
4. Zur Festlegung des für das Ansuchen um Rentenleistungen notwendigen Alters, werden alle vom Mitglied bei den Zusatzrentenformen angereiften Jahre der Mitgliedschaft berücksichtigt, für welche das Mitglied keine Ablösung der individuellen Position beantragt hat.
5. Die aus den Vorschüssen erhaltenen Beträge können vom Mitglied jederzeit wieder eingezahlt werden.
6. Die Vorschüsse gemäß Absatz 1 Buchstabe a) unterliegen denselben Grenzen der Übertragbarkeit, Beschlagnahmbarkeit und Pfändbarkeit wie die Renten zu Lasten der Pflichtvorsorgeeinrichtungen.

TEIL IV – Organisationsprofil

Art. 15. - Sondervermögen, gesonderte Verwaltung und Buchhaltung

1. Die Finanzmittel und die Vermögenswerte des Fonds bilden Vermögen mit gesonderter und autonomer Zweckbestimmung, das vom Vermögen der BANK, jenem der anderen verwalteten Fonds und von jenem der Mitglieder getrennt geführt wird.
2. Das Vermögen des Pensionsfonds ist für die Aufwendungen der Rentenzahlungen bestimmt und darf nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
3. Auf das Vermögen des Fonds dürfen weder von Seiten der Gläubiger der BANK noch von den Vertretern der Gläubiger selbst, weder von den Gläubigern der Mitglieder noch von deren Vertretern selbst vollstreckungsrechtliche Klagen angestrebt werden. Das Fondsvermögen darf nicht in ein die BANK betreffendes Konkursverfahren einbezogen werden.
4. Die BANK verfügt über geeignete Abläufe zur Gewährleistung der sonderten Verwaltung und Buchhaltung der im Auftrag des Fonds auszuführenden Tätigkeiten in Hinsicht auf alle anderen von der BANK ausgeführten Tätigkeiten und des Vermögens des Fonds gegenüber jenem der BANK und ihrer Kunden.
5. Vorbehaltlich der Haftung der BANK für die Tätigkeit der beauftragten Gesellschaft, kann die Verwaltung und Buchhaltung des Fonds auch an Dritte übertragen werden.
6. Die BANK verfügt über geeignete organisatorische Abläufe zur Gewährleistung der gesonderten Verwaltung und Buchhaltung der in Hinsicht auf jede Investitionslinie auszuführenden Tätigkeiten.
7. Das Vermögen jeder Investitionslinie ist in Anteile unterteilt.

Art. 16. – Depotbank

1. Die Verwahrung des Vermögens des Fonds wurde der State Street Bank S.p.A., nachfolgend „Depotbank“ genannt, mit Rechtssitz in Mailand anvertraut.
2. Die Gesellschaft kann jederzeit den Auftrag an die Depotbank widerrufen, die ihrerseits mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens sechs Monaten auf den Auftrag verzichten kann. Die Wirksamkeit des Widerrufs oder des Verzichts wird auf jeden Fall so lange ausgesetzt:
 - bis die BANK mit einer anderen den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Depotbank

- einen neuen Vertrag abschließt;
 - bis die entsprechende Änderung der vorliegenden Geschäftsordnung von der COVIP genehmigt wird, außer in jenen Fällen, in denen die Änderung der COVIP vorschriftsgemäß mitgeteilt wird;
 - bis das Vermögen des Pensionsfonds an die neue Bank übertragen wird.
3. Vorbehaltlich der Haftung der BANK für die Tätigkeit der beauftragten Gesellschaft, kann die Berechnung der Anteile an die Depotbank übertragen werden.
 4. Die Aufgaben der Depotbank werden durch die geltenden Bestimmungen geregelt.

Art. 17. – Verantwortlicher

1. Die BANK ernennt gemäß Art. 5 Absatz 2 des Dekrets einen Verantwortlichen des Fonds.
2. Die Bestimmungen zur Regelung der Ernennung, der Zuständigkeiten und der Verantwortlichkeit des Verantwortlichen sind in der Anlage Nr. 1 angeführt.

Art. 18. – Überwachungsorgan

1. Gemäß Art. 5 Absatz 4 des Dekrets wird ein Überwachungsorgan eingesetzt.
2. Die Bestimmungen zur Regelung der Ernennung, der Zuständigkeiten und der Verantwortlichkeit des Überwachungsorgans sind in der Anlage Nr. 2 angeführt.

Art. 19. – Interessenkonflikte

1. Die Verwaltung des Fonds erfolgt unter Einhaltung der für Interessenkonflikte geltenden Bestimmungen.

Art. 20. – Rechnungsunterlagen

1. Die Buchführung des Fonds sowie die Bewertung des Vermögens und der individuellen Positionen erfolgen auf der Grundlage der von der COVIP festgelegten Bestimmungen.
2. Die BANK beauftragt eine Rechnungsprüfungsgesellschaft, die Abrechnung des Fonds mit der Erstellung eines entsprechenden Berichts zu bewerten.

TEIL V – Beziehungen zu den Mitgliedern

Art. 21. – Beitrittsmodalitäten

1. Der Beitritt erfolgt, nachdem die von der COVIP vorgesehenen Informationsdokumente ausgehändigt worden sind.
2. Das Mitglied haftet für die Vollständigkeit und Wahrhaftigkeit der dem Fonds mitgeteilten Informationen.
3. Das Mitglied wird über die erfolgte Einschreibung in den Fonds mittels Bestätigungsschreiben informiert. Darin sind das Einschreibedatum und die Informationen hinsichtlich der eventuell getätigten Einzahlung bestätigt.
4. Der Beitritt zum Fonds beinhaltet die vollständige Annahme der Geschäftsordnung und deren Anlagen sowie nachfolgenden Änderungen, vorbehaltlich der Bestimmungen zur Übertragung gemäß Art. 25.
5. Im Falle der stillschweigenden Zuweisung der Abfertigung hat der Fonds die Pflicht, aufgrund der vom Arbeitgeber mitgeteilten Daten dem Mitglied die erfolgte Einschreibung mitzuteilen, damit dieses die entsprechende Entscheidung treffen kann.
6. Das Mitglied ist verpflichtet, innerhalb 6 Monate ab Einschreibung die Ersteinzahlung in den Fonds durchzuführen. Falls dies nicht erfolgt, hat der Fonds die Möglichkeit, gemäß Art. 1456 ZGB den Vertrag außer Kraft zu setzen, indem das Mitglied mittels Einschreibebrief mit Rückantwort darüber informiert wird, dass sich der Fonds der Aufhebungsklausel bedienen wird, sofern nicht innerhalb einer Frist von 60 Tagen ab Erhalt des Schreibens eine Einzahlung erfolgt.
7. Falls bei einer Einzahlungsunterbrechung seitens des Mitglieds die Belastungen der jährlichen Verwaltungsspesen den Saldo der Position auf Null bringen, hat der Fonds die Möglichkeit, gemäß Art. 1456 ZGB den Vertrag außer Kraft zu setzen, indem das Mitglied mittels Einschreibebrief mit Rückantwort darüber informiert wird, dass sich der Fonds der Aufhebungsklausel bedienen wird, sofern nicht innerhalb einer Frist von 60 Tagen ab Erhalt des Schreibens eine Einzahlung erfolgt.

Art. 22. - Transparenz gegenüber den Mitgliedern

1. Die BANK stellt den Mitgliedern folgende Unterlagen zur Verfügung: Die Geschäftsordnung des Fonds und deren Anlagen, das Informationsblatt, die Abrechnung und den Bericht der Rechnungsprüfungsgesellschaft, das Dokument über die Vorschüsse gemäß Art. 14 und alle weiteren für das Mitglied nützlichen Informationen gemäß den geltenden Bestimmungen der COVIP. Dieselben Unterlagen sind auch auf der Webseite der BANK, in einem eigens den Zusatzrentenformen gewidmeten Abschnitt, verfügbar. Auf Anfrage werden die Informationsunterlagen auch dem Mitglied zugesandt.
2. Gemäß den Bestimmungen der COVIP wird dem Mitglied jährlich eine Mitteilung zugesandt, in der alle Informationen zu seiner individuellen Position, den getragenen Kosten und den Ergebnissen aus der Vermögensverwaltung angeführt sind. Die BANK behält sich die Möglichkeit vor, den Versand dieser Mitteilung zu unterbrechen, falls die individuelle Position des Mitglieds, das seit mindestens einem Jahr keine Beiträge in den Fonds einzahlt, keinen Bestand aufweist.

Art. 23. - Mitteilungen und Beschwerden

1. Die BANK legt die Vorgangsweisen fest, mittels derer die Mitglieder ihre Bedürfnisse mitteilen und ihre Beschwerden vorbringen. Diese Vorgangsweisen sind im Informationsblatt angeführt.

TEIL VI – Schlussbestimmungen

Art. 24. – Änderungen der Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung kann gemäß den von der COVIP vorgesehenen Vorgangsweisen abgeändert werden.
2. Die BANK legt die Fristen für die Wirksamkeit der Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder und den Bestimmungen des Art. 25 fest.

Art. 25. - Übertragung im Falle von sich verschlechternden wirtschaftlichen Bedingungen und Änderungen der Merkmale des Fonds

1. Bei Änderungen, die insgesamt sich verschlechternde wirtschaftliche Bedingungen des Fonds zur Folge haben, kann das von diesen Änderungen betroffene Mitglied die angereifte individuelle Position auf eine andere Zusatzrentenform, auch vor Ablauf der zweijährigen Mitgliedschaft, übertragen. Das Recht der Übertragung ist gültig, auch wenn die Änderungen eine grundlegende Auswirkung auf die Merkmale des Fonds haben, wie das bei der Änderung der Investitionspolitik oder der Übertragung des Fonds auf Gesellschaften, die sich von jenen der Gruppe unterscheiden, der die BANK angehört, der Fall sein könnte.
2. Die BANK teilt jedem betroffenen Mitglied mindestens 120 Tage vor Wirksamkeit die entsprechenden Änderungen mit; ab dem Zeitpunkt der Mitteilung hat das Mitglied 90 Tage Zeit, um die eventuelle Entscheidung, die Position zu übertragen, mitzuteilen. Die BANK kann der COVIP gegenüber verkürzte Fristen für die Wirksamkeit beantragen, falls dies der Arbeitsweise des Fonds zugutekommt und nicht den Interessen der Mitglieder widerspricht.
3. Für die Übertragung gemäß des vorliegenden Artikels sind keine Kosten vorgesehen.

Art. 26. - Übertragung des Fonds

1. Sollte die BANK die Verwaltungstätigkeit des Fonds nicht mehr ausüben wollen oder können, wird die Tätigkeit, nach vorhergehender Genehmigung zur Ausübung, auf eine andere Gesellschaft übertragen. In diesem Fall wird den Mitgliedern das Recht auf Übertragung der Position auf eine andere Zusatzrentenform anerkannt.

Art. 27. – Verweis

1. Für alles, was in der vorliegenden Geschäftsordnung nicht ausdrücklich vorgesehen ist, wird auf die geltenden Bestimmungen verwiesen.

Art. 1. - Ernennung und Beendigung der Beauftragung

1. Das Verwaltungsorgan der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG, nachfolgend „BANK“ genannt, ernennt den Verantwortlichen. Die Beauftragung gilt für drei Jahre und kann, auch stillschweigend, nicht mehr als einmal in Folge erneuert werden.
2. Die Enthebung des Verantwortlichen aus seinem Amt nach Ablauf der Frist ist ab dem Zeitpunkt der Ernennung des neuen Verantwortlichen gültig.
3. Der Verantwortliche kann nur durch einen gerechtfertigten Grund, nach Anhörung der Meinung des Kontrollorgans der BANK, seines Amtes enthoben werden.
4. Ernennungen, eventuelle Auftragserneuerungen und Ersetzungen des Verantwortlichen vor Ablauf der Frist werden der COVIP innerhalb von 15 Tagen nach Beschluss mitgeteilt.

Art. 2. - Voraussetzungen und Unvereinbarkeit

1. Die Voraussetzungen der Ehrbarkeit und Berufserfahrung zur Beauftragung des Verantwortlichen sowie die Gründe der Unvereinbarkeit sind von den rechtlichen Bestimmungen vorgesehen.
2. Die Beauftragung zum Verantwortlichen ist weiters nicht vereinbar mit:
 - a) der Ausübung einer untergeordneten und fortwährenden Tätigkeit bei der BANK oder bei einer ihrer Mutter- oder Tochtergesellschaften;
 - b) der Beauftragung zum Verwalter der BANK;
 - c) der Beauftragungen zur Geschäftsleitung jener Gesellschaften, welche die Abkommen bei Beitritten auf kollektiver Basis abschließen.

Art. 3. – Verlust

1. Der Verlust der Voraussetzungen der Ehrbarkeit und das Feststellen des Vorhandenseins eines Grundes von Unvereinbarkeit haben den Verlust der Beauftragung zur Folge.

Art. 4. - Entlohnung

1. Die jährliche Entlohnung des Verantwortlichen wird vom Verwaltungsorgan bei Ernennung für die gesamte Amtsperiode festgelegt.
2. Das Entgelt des Verantwortlichen kann nicht in Form von Gewinnbeteiligungen an der BANK oder der Mutter- oder Tochtergesellschaften vereinbart werden, noch in Form von Kauf oder Unterzeichnung von Aktien der BANK oder der Mutter- oder Tochtergesellschaften.
3. Die Ausgaben für die Vergütung und die Ausübung der Beauftragung zum Verantwortlichen gehen zu Lasten des Fonds, ausgenommen sonstiger Bestimmungen der BANK.

Art. 5. - Selbständigkeit des Verantwortlichen

1. Der Verantwortliche übt seine Tätigkeit selbständig und unabhängig von der BANK aus.
2. Zu diesem Zweck bedient sich der Verantwortliche der Organisationsstrukturen der BANK, die jeweils für die Ausübung des Auftrags und der Erfüllung der Pflichten gemäß nachfolgendem Art. 6 zur Verfügung stehen. Die BANK garantiert ihm den Zugriff auf alle zu diesem Zweck notwendigen Informationen.
3. Der Verantwortliche nimmt an den Sitzungen des Verwaltungs- und des Kontrollorgans der BANK in allen Bereichen, die den Fonds betreffen, Teil.

Art. 6. - Pflichten des Verantwortlichen

1. Der Verantwortliche wacht über die Einhaltung der Rechtsvorschriften und der Geschäftsordnung sowie des korrekten Handelns und der Grundsätze einer korrekten Verwaltung des Fonds im ausschließlichen Interesse der Mitglieder des Fonds.
2. Der Verantwortliche macht von den von der BANK festgelegten Vorgangsweisen Gebrauch und organisiert somit den Ablauf seiner Tätigkeit mit dem Ziel:
 - a) Über die Vermögensverwaltung des Fonds zu wachen, auch bei Übertragung von Verwaltungsvollmachten an Dritte, was folgende Kontrollen beinhaltet:
 - i) Über die Anlagepolitik. Insbesondere, dass die tatsächlich verfolgte Anlagepolitik mit der in der Geschäftsordnung angeführten übereinstimmt; dass die Anlagen, einschließlich der in OGAW getätigten, im ausschließlichen Interesse der Mitglieder erfolgen, unter Berücksichtigung der Prinzipien einer vernünftigen und vorsichtigen Verwaltung sowie unter Einhaltung der von den Rechtsvorschriften und der Geschäftsordnung vorgesehenen Kriterien und Grenzen;
 - ii) Über die Verwaltung und die Überwachung der Risiken. Insbesondere, dass die aufgrund der

- getätigten Anlagen angenommenen Risiken in korrekter Weise festgestellt, bemessen und kontrolliert werden und dass sie mit den von der Anlagepolitik verfolgten Zielen übereinstimmen;
- b) Über die Verwaltung des Fonds zu wachen, auch bei Übertragung von Verwaltungsvollmachten an Dritte, was folgende Kontrollen beinhaltet:
- i) Über die gesonderte Verwaltung und Buchhaltung der im Auftrag des Fonds getätigten Geschäftsfälle in Hinsicht auf alle anderen von der BANK getätigten Geschäftsfälle und des Vermögens des Fonds gegenüber jenem der BANK und deren Kunden.
 - ii) Über die regelmäßige Buchführung und die regelmäßige Führung der Rechnungsunterlagen des Fonds;
- c) über die gegenüber den Mitgliedern angewandten Maßnahmen der Transparenz zu wachen, was folgende Kontrollen beinhaltet:
- i) Über die angemessene Organisation zur Zufriedenstellung der Informationsbedürfnisse der Mitglieder, sowohl zum Zeitpunkt der Vermittlung des Fonds als auch während des Geschäftsverhältnisses;
 - ii) Über die Verwaltungsausgaben. Insbesondere, dass die zu Lasten der Mitglieder von der Geschäftsordnung vorgesehenen Ausgaben und die eventuellen Provisionen in Zusammenhang mit den Verwaltungsergebnissen korrekt angewandt werden;
 - iii) Über die Gesamtheit und Vollständigkeit der in den periodischen Mitteilungen an die Mitglieder und in den bei besonderen Anlässen verschickten Mitteilungen enthaltenen Informationen;
 - iv) Über die angemessene Vorgangsweise für die Verwaltung der Beschwerden sowie die vertrauliche Behandlung der einzelnen Beschwerden;
 - v) Über die schnellstmögliche Erledigung der Anfragen der Mitglieder, insbesondere hinsichtlich der Zeiträume der Auszahlung der als Vorschuss, Ablösung oder Übertragung der individuellen Position beantragten Beträge.
3. Der Verantwortliche kontrolliert die von der BANK angewandten Lösungen zur Feststellung der Interessenskonflikte und um zu vermeiden, dass diese den Mitgliedern zum Schaden gereichen; weiters kontrolliert er die korrekte Ausführung des für die Auftragserteilung an die Depotbank abgeschlossenen Vertrags sowie die Einhaltung der Versicherungsabkommen/Bedingungen zur Auszahlung der Renten und, wo vorhanden, der Abkommen/Bedingungen zu den Leistungen von Invalidität und vorzeitigem Todesfall.
4. Der Verantwortliche teilt dem Verwaltungs- und Kontrollorgan der BANK die bei der Ausübung seiner Aufgaben aufgefallenen Unregelmäßigkeiten und Regelwidrigkeiten mit und sorgt dafür, dass angemessene Maßnahmen getroffen werden.

Art. 7. - Beziehung zur COVIP

1. Der Verantwortliche:

- legt jährlich einen Bericht vor, in dem die für die Erfüllung seiner Pflichten angewandte Organisation analytisch dargestellt wird und der über die Übereinstimmung der Abläufe, deren er sich zur Ausübung des Auftrags bedient, der Ergebnisse der ausgeübten Tätigkeit, der eventuell im Laufe des Jahres aufgetretenen Unregelmäßigkeiten und der Maßnahmen zur Beseitigung derselben Rechnung ablegt. Der Bericht wird der COVIP innerhalb 31. März eines jeden Jahres übermittelt. Eine Ausfertigung dieses Berichts wird kompetenzmäßig an den Verwaltungsrat sowie an das Kontroll- und Überwachungsorgan der BANK übermittelt.
- er überwacht die Einhaltung der Beschlüsse der COVIP und überprüft, dass die Meldungen, Unterlagen und die von den Rechtsvorschriften und den diesbezüglich erlassenen Verordnungen vorgesehenen Berichte der COVIP zugesandt werden.
- er teilt der COVIP, gleichzeitig mit der Meldung an das Verwaltungs- und Kontrollorgan der BANK, die bei der Ausübung seiner Tätigkeit festgestellten Unregelmäßigkeiten mit.

Art. 8. – Verantwortung

1. Der Verantwortliche muss seine Pflichten mit der aufgrund des Auftrags und seiner besonderen Kompetenz geforderten Professionalität und Sorgfalt erfüllen und muss die Tatsachen und Unterlagen, von denen er aufgrund seiner Aufgabe weiß, geheim halten, ausgenommen gegenüber der COVIP und den Rechtsbehörden.
2. Er haftet gegenüber der BANK und den einzelnen Mitgliedern des Fonds für Schäden, die aufgrund der Nichteinhaltung dieser Pflichten jedem Einzelnen zugefügt werden.
3. Im Falle der Haftungsklage werden, sofern sie vereinbar sind, die Art. 2392, 2393, 2394, 2394-bis und 2395 des Zivilgesetzbuchs angewandt.

ANLAGE NR. 2 - Bestimmungen der Zusammensetzung und Arbeitsweise des Überwachungsorgans

Art. 1. - Anwendungsbereich

1. Die vorliegenden Bestimmungen regeln die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Überwachungsorgans.

Art. 2. - Zusammensetzung des Organs

1. Das Organ setzt sich aus zwei effektiven Mitgliedern zusammen. Die effektiven Mitglieder, sowie ein Ersatzmitglied werden von der BANK ernannt, die die Tätigkeit des offenen Pensionsfonds ausübt.
2. Bei kollektivem Beitritt von über 500 Arbeitnehmern, die einem einzigen Unternehmen oder ein und derselben Gruppe angehören, wird das Organ durch zwei weitere Mitglieder für jedes Unternehmen oder jede Gruppe erweitert. Ein Mitglied vertritt das Unternehmen oder die Gruppe, das zweite Mitglied die Arbeitnehmer.
3. Das Organ darf insgesamt nicht aus mehr als zwölf Mitgliedern bestehen.

Art. 3. - Ernennung und Dauer der Beauftragung der Mitglieder

1. Die unter Art. 2, Absatz 1 angeführten Mitglieder werden unter den unabhängigen Verwaltern ausgewählt, die im Album der Consob eingetragen sind. Vor der Errichtung des besagten Albums, ernennt die BANK frei ihre Mitglieder unter Berücksichtigung der Bestimmungen des nachfolgenden Art. 4.
2. Um die Handlungen zur Ernennung der unter Art. 2, Absatz 2 der vorliegenden Anlage angeführten Mitglieder rechtzeitig ausüben zu können, sendet die BANK mindestens vier Monate vor Ablauf des Mandats den Unternehmen bzw. den betroffenen Gruppen ein Mitteilungsschreiben zu. Darin werden diese aufgefordert, die jeweils zuständigen Namen anzuführen. Die Namen müssen der BANK mindestens einen Monat vor Ablauf des Mandats mitgeteilt werden.
3. Die Unternehmen bzw. Gruppen, die am Ende des Monats, das jenem vorausgeht, in dem die BANK die unter Absatz 2 des vorliegenden Artikels angeführte Mitteilung versandt hat, sich in der unter Art. 2, Absatz 2 angeführten Situation befinden, sind dazu aufgefordert, ihre Vertreter unter Berücksichtigung der unter Art. 2, Absatz 3 vorgesehenen Höchstzahl zu ernennen.
4. Falls durch die Anzahl der Unternehmen bzw. Gruppen, die sich in der unter Art. 2, Absatz 2 angeführten Situation befinden, die Höchstzahl der Mitglieder überschritten wird, wird zur Feststellung der für die Ernennung zugelassenen Kollektivität die Anzahl der Fondsmitglieder herangezogen.
5. Die Mitglieder des Überwachungsorgans bleiben drei Jahre im Amt und können nicht mehr als drei Mandate gleichzeitig ausüben. Wird ein oder mehrere Mitglieder während des Mandats ersetzt, läuft die Amtszeit der Ersatzmitglieder mit der Amtszeit der Mitglieder aus, die bei ihrer Ernennung im Amt sind.
6. Die Ernennung der unter Art. 2, Absatz 1 angeführten Mitglieder ist nur aus bestimmten Gründen nach Anhörung des Kontrollorgans der BANK widerrufbar.

Art. 4. - Voraussetzungen für die Beauftragung und Ablauf

1. Die Mitglieder des Organs müssen über die Voraussetzungen der Ehrbarkeit und Berufserfahrung verfügen, die von den rechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben sind; es dürfen keine Gründe für die Unwählbarkeit und Unvereinbarkeit bzw. Situationen vorhanden sein, die eine Beauftragung verhindern und von den rechtlichen Bestimmungen vorgesehen sind.
2. Das Verwaltungsorgan der BANK stellt die Existenz der Voraussetzungen und das Fehlen der Gründe für die Unwählbarkeit und Unvereinbarkeit bzw. der Situationen, die eine Beauftragung verhindern bei allen Mitgliedern des Organs fest und übermittelt der COVIP das entsprechende Protokoll. Die Überprüfung muss auch im Falle der Erneuerung der Beauftragungen durchgeführt werden.
3. Bei negativem Ausgang der Überprüfung, informiert die BANK die Person und das Unternehmen bzw. die betroffene Gruppe.
4. Der Verlust der Voraussetzungen der Ehrbarkeit oder das Auftreten von verhindernden Situationen führen zum Ablauf der Beauftragung.
5. Das Organ gilt auch dann als gegründet, falls keine Mitglieder infolge kollektiver Beitritte ernannt wurden.

Art. 5. – Entlohnung

1. Die Entlohnung der unter Art. 2, Absatz 1 angeführten Mitglieder wird bei Ernennung vom Verwaltungsorgan für die gesamte Amtsperiode festgelegt.
2. Im Falle des vorhergehenden Absatzes gehen die Ausgaben für die Vergütung der Mitglieder zu Lasten des Fonds, ausgenommen sonstiger Bestimmungen der BANK. Das Entgelt kann weder in Form

von Gewinnbeteiligungen, noch als Kauf- oder Zeichnungsrechte von Aktien an der BANK oder der Mutter- oder Tochtergesellschaften vereinbart werden.

3. Eventuelle Vergütungen an Mitglieder, die in Vertretung der Kollektivität der Eingeschriebenen ernannt wurden, können weder der BANK noch dem Fonds angelastet werden.

Art. 6. - Aufgaben des Organs

1. Das Organ vertritt die Interessen aller Mitglieder und sorgt dafür, dass die Verwaltung und die Führung des Fonds im ausschließlichen Interesse der Mitglieder erfolgt. Das Organ leitet eventuelle Ansuchen von Seiten der Kollektivität der Mitglieder dem Verwaltungsorgan der BANK weiter. Aus diesem Grund erhält das Organ vom Verantwortlichen:
 - a) Informationen zur Gesamttätigkeit des Fonds durch Übermittlung folgender Unterlagen:
Jahresbericht, periodische Mitteilung, Informationsblatt
 - b) den Bericht über die vom Verantwortlichen ausgeübte Tätigkeit gemäß Art. 7 der Anlage Nr. 1 der Geschäftsordnung
 - c) gelegentliche Informationen zu besonderen Ereignissen, die sich in bedeutender Weise auf die Ertragsfähigkeit der Anlagen und die Merkmale des Fonds auswirken.
2. Zudem erhält das Organ vom Verantwortlichen mindestens vier Mal im Jahr Informationen über:
 - a) die Abhandlung der Berichte
 - b) die Zeiten für die Auszahlung der als Vorschuss oder Ablöse beantragten Summen und für die Übertragung der individuellen Position
 - c) die Entwicklung der Zuweisung und Aufwertung der Beiträge
 - d) eventuelle Problematiken in Zusammenhang mit den Beitragszahlungen und eventuell von der Gesellschaft ergriffene Maßnahmen.
3. Das Organ beauftragt den Verantwortlichen Daten und Informationen beim Fonds einzuholen, falls die in seinem Besitz befindlichen Unterlagen weitere Untersuchungen in Bezug auf spezifische Probleme erforderlich machen.
4. Das Organ kann das Verwaltungsorgan der BANK und den Verantwortlichen des Fonds über die Problematiken in Bezug auf die Entwicklung des Fonds informieren.

Weiters informiert er die besagten Subjekte über die angetroffenen Unregelmäßigkeiten, um Erläuterungen und Informationen über eventuell anzuwendende Maßnahmen zu erhalten. Ausgenommen von Notfällen, werden die Unregelmäßigkeiten erst nach dieser Phase der COVIP mitgeteilt.

Art. 7. – Arbeitsweise

1. Falls mehr als zwei Mitglieder vorhanden sind, wählt das Überwachungsorgan einen internen Präsidenten. Das Verwaltungsorgan der BANK und der Verantwortliche des Fonds werden über die Ernennung des Präsidenten informiert.
2. Bei Abwesenheit des Präsidenten, übernimmt das älteste effektive Mitglied den Vorsitz. Dieses wird von der BANK ernannt.
3. Der Präsident beruft das Organ mindestens zweimal jährlich ein. Falls es der Präsident für angemessen erachtet, fordert er den Verantwortlichen auf, an der Sitzung teilzunehmen und teilt ihm die zu behandelnden Themen mit.
4. Weiters muss das Organ mit ausdrücklichem Hinweis auf die zu behandelnden Themen einberufen werden, falls es eine begründete Anfrage von mindestens einem Drittel der Mitglieder gibt. Das Organ ist unabhängig von der Anzahl der Mitglieder gegründet. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefällt.
5. Das Organ versammelt sich für gewöhnlich im Sitz der BANK, die, nach vorheriger Mitteilung von Seiten des Präsidenten desselben Organs, die Räumlichkeiten für die Sitzung zur Verfügung stellt. Die Sitzungen des Organs können auch per Videokonferenz oder mittels anderer Telekommunikationsmittel abgehalten werden.
6. Bei den Sitzungen des Organs wird Protokoll geführt. Das Protokoll muss im Sitz der BANK aufbewahrt werden.

Art. 8. – Verantwortung

1. Die Mitglieder des Organs müssen ihre Aufgaben unter Einhaltung und Berücksichtigung des Vorsatzes von Treue und Glauben erfüllen. Weiters müssen diese die Tatsachen und Unterlagen, von denen sie aufgrund ihrer Aufgabe wissen, geheim halten.
2. Im Falle der Haftungsklage gegenüber den Mitgliedern des Organs wird Art. 2407 des Zivilgesetzbuches angewandt.

Abkommen über die Gewährleistung der Rentenleistungen in Form einer Leibrente*

** gemäß Art. 6 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 252 vom 5. Dezember 2005*

zwischen

Raiffeisen Landesbank Südtirol AG, mit Sitz in Bozen, Laurinstr. 1, im Album der Banken der Banca d'Italia unter der Nr. 4747 eingetragen, mit einem Gesellschaftskapital von 150.000.000,00 Euro (hundertfünfzigmillionen) voll eingezahlt, Mehrwertsteuernummer, Steuernummer und Eintragung im Handelsregister der Stadt Bozen mit der Nr. 00194450219, welche in ihrer Eigenschaft als Trägergesellschaft des offenen Pensionsfonds „Raiffeisen Offener Pensionsfonds“ handelt, vertreten durch den Präsidenten und gesetzlichen Vertreter Dr. Michael Grüner, geboren in Meran (BZ) am 1. Juli 1955 und zur Durchführung der vorliegenden Handlung bevollmächtigt (nachfolgend „PENSIONSFONDS“ genannt)

und

der Versicherungsgesellschaft **Assimoco Vita S.p.A.** für Lebensversicherungen, (in der Folge GESELLSCHAFT), mit Sitz in Segrate (MI) - Centro Direzionale „MILANO OLTRE“ – Palazzo Giotto, Via Cassanese 224, PLZ 20090, mit einem Gesellschaftskapital von 50.000.000,00 Euro voll eingezahlt, eingetragen im Handelsregister der Stadt Mailand und zur Ausübung der Lebensversicherung mit Ministerialdekret vom 23. Oktober 1990 – Amtsblatt Nr. 279 vom 29. November 1990 bevollmächtigt, vertreten durch den Rechtsvertreter Herrn Paul Gasser, geboren in Vintl (BZ) am 25. Juni 1959, in seiner Eigenschaft als Präsident und zur Durchführung der vorliegenden Handlung bevollmächtigt (nachfolgend „GESELLSCHAFT“ genannt).

Vorausgesetzt dass:

- 1) Der PENSIONSFONDS, gegründet von der Pensplan Invest SGR AG im Sinne des Art. 12 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 252/2005i. d. g. F. mit Beschluss des Verwaltungsrats vom 01. August 2005, zur Ausübung der Geschäftstätigkeit ermächtigt und im Album der Aufsichtsbehörde für die Pensionsfonds mit Datum vom 12. September 2005 unter der Nr. 149 eingetragen ist.
- 2) Die Raiffeisen Landesbank Südtirol AG seit 01.01.2014 die Trägerschaft des PENSIONSFONDS übernommen hat, nach Ermächtigung durch die COVIP durch Maßnahme vom 05 Juni 2013;
- 3) Die GESELLSCHAFT zur Ausübung der Tätigkeit von Lebensversicherungen bevollmächtigt und im Besitz der vom Institut für die Aufsicht über Privatversicherungen (ISVAP) festgelegten Voraussetzungen im Sinne des Art. 6 Abs. 7 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 ist.
- 4) Der PENSIONSFONDS und die GESELLSCHAFT am 2. November 2005 ein Abkommen für die Auszahlung der Zusatzrentenleistungen in Form von Leibrente abgeschlossen haben, welches auch nach der Übernahme der Trägerschaft weitergeführt wird;
- 5) Der PENSIONSFONDS und die GESELLSCHAFT das Abkommen an die von der Richtlinie 2004/113/CE eingeführten gesetzlichen Vorgaben anpassen werden, was die Gleichberechtigung der Geschlechter im Hinblick auf das Anrecht auf finanzielle Güter und Finanzdienstleistungen betrifft; dies gilt insbesondere für Versicherungstarife und –Dienstleistungen, unter die die Berechnungstabellen in den von den Zusatzrentenfonds unterzeichneten Konventionen für die Auszahlung von Renten fallen;
- 6) Das Abkommen ab dem 21. Dezember 2012 in Bezug auf die Tarife für die Auszahlung der Renten an die Mitglieder des PENSIONSFONDS, die die Voraussetzungen für einen Zugriff auf die vorgesehenen Zusatzrentenleistungen anreifen, wie folgt geändert wird;
- 7) Die Änderungen des vorliegenden Abkommens gemäß Art. 1, Abs. 4 auf die bereits zum 20. Dezember im PENSIONSFONDS eingeschriebenen Mitglieder nicht angewandt werden, die die Zusatzrentenleistungen in den 3 Jahren, die auf den 21. Dezember 2012 folgen, in Anspruch nehmen werden. Für diese VERSICHERTEN finden die zuvor geltenden Koeffizienten, die in der Anlage C angegeben sind, Anwendung.

Die oben genannten Voraussetzungen und Anhänge sind ergänzender und grundlegender Bestandteil des Abkommens.

All dies vorausgeschickt vereinbaren und schließen die Parteien folgendes Abkommen ab:

Abkommen über die Gewährleistung der Rentenleistungen in Form einer Leibrente

Art. 1 - Gegenstand des Abkommens. Garantierte Leistungen

1. Gegenstand des Abkommens ist die Gewährleistung einer sofortigen aufwertbaren Leibrente für die Mitglieder des PENSIONSFONDS (nachfolgend „VERSICHERTE“ genannt), die, sobald die von der Geschäftsordnung des PENSIONSFONDS vorgesehenen Voraussetzungen für den Anspruch auf die Zusatzrentenleistungen angereift sind, auf Anweisung des PENSIONSFONDS die Versicherung ausbezahlt bekommen.
2. Der PENSIONSFONDS hat, in Bezug auf den einzelnen VERSICHERTEN, die Möglichkeit, anstelle der in Abs. 1 angeführten Rente eine der nachstehenden Leibrenten auszubezahlen:
 - a) eine sofortige aufwertbare Zeitrente für die ersten fünf Jahre und nachfolgende Leibrente;
 - b) eine sofortige aufwertbare Zeitrente für die ersten zehn Jahre und nachfolgende Leibrente;
 - c) eine sofortige aufwertbare Zeitrente für die ersten 20 Jahre und nachfolgende Leibrente;
 - d) eine sofortige vollständig oder teilweise (75% und 50%) übertragbare Rente.
3. Den jährlichen Rentenbetrag erhält man, indem der an die GESELLSCHAFT bezahlte Betrag im Sinne des nachfolgenden Art. 2 - nach Abzug der Steuern – mit dem entsprechenden Koeffizienten multipliziert wird, der in der Tabelle der Anlage A des vorliegenden Abkommens vorgesehen ist. Dabei müssen die dort angeführten Kriterien, wie Unterscheidung nach Geschlecht, Alter bei Beginn der Auszahlung und ausgewählter Zeitpunkt der Auszahlung sowie die Spesen, welche die GESELLSCHAFT für die Auszahlung der Rente berechnet, berücksichtigt werden.
4. Die in der Tabelle in Anlage A der vorliegenden Konvention angegebenen Koeffizienten gelten für alle Mitglieder des PENSIONSFONDS, sowohl auf individueller als auch auf kollektivvertraglicher Basis, ausgenommen den bereits zum 20. Dezember 2012 im PENSIONSFONDS eingeschriebenen Mitgliedern, die die Zusatzrentenleistungen in den 3 Jahren, die auf den 21. Dezember 2012 folgen, in Anspruch nehmen werden. Für diese Versicherten finden die zuvor geltenden Koeffizienten, die in der Tabelle in Anhang C angegeben sind, Anwendung.
5. Die Rente, wie im vorhergehenden Abs. 3 quantifiziert, wird jährlich gemäß der Anlage B des vorliegenden Abkommens aufgewertet.

Art. 2 - Versicherungsprämie

1. Die GESELLSCHAFT verpflichtet sich, die Renten gemäß vorliegendem Abkommen bei Zahlung einer Einzelprämie für jede versicherte Rente direkt an die versicherten Mitglieder des PENSIONSFONDS auszubezahlen.
2. Die Prämien werden gemäß den folgenden Modalitäten und Fristen ausbezahlt: Der PENSIONSFONDS übermittelt der GESELLSCHAFT den Antrag auf Auszahlung der Rente auf dem dafür vorgesehenen Formular, in dem die persönlichen Daten des VERSICHERTEN sowie die Höhe der Einzelprämie, die Art der Rente und die gewählte Rateneinteilung angegeben sind.
3. Die GESELLSCHAFT stellt bei Zahlung einer jeden Prämie eine Quittung aus, auf dem die Merkmale zur Identifizierung des VERSICHERTEN und der Betrag der versicherten Leistung angegeben sind.
4. Für die Verarbeitung der Koeffizienten gemäß Art. 1 wurden die gemäß den Kriterien in der Anlage A festgelegten Zuschläge angewandt.

Art. 3 - Mitteilungspflichten

1. Bei der Eintragung eines jeden Mitglieds verpflichtet sich der PENSIONSFONDS, der GESELLSCHAFT ein eigens dafür vorgesehenes Formular zu übermitteln, in dem die Art der gewählten Rente, die Rateneinteilung, alle persönlichen und steuerlichen Daten des VERSICHERTEN und der eventuellen Person, auf welche die Rente übertragen werden soll, angegeben sind.
2. Die Mitteilungen des PENSIONSFONDS müssen genau und vollständig sein; falsche Angaben der Daten des Mitglieds und der Person, auf welche die Rente übertragen werden soll, haben die Änderung des Rentenbetrags zur Folge.

Art. 4 - Auszahlung der Rente

1. Die Laufzeit einer jeden Rente beginnt ab dem Tag, an dem die Einzelprämie an die GESELLSCHAFT überwiesen wird und aufgrund des Laufzeitbeginns wird die Rente in nachträglichen Raten gemäß der vom VERSICHERTEN gewählten Rateneinteilung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich ausbezahlt.

2. Die Auszahlung der Rente endet mit der letzten Fälligkeit der Rate vor dem Ableben des Mitglieds, ausgenommen dem, was in Abs. 2 des Art. 1 vorgesehen ist.
3. Die Leistungen gemäß vorliegendem Abkommen werden dem versicherten Mitglied des PENSIONSFONDS ausbezahlt.
4. Die GESELLSCHAFT kann mindestens einmal im Jahr Unterlagen anfordern, in denen bestätigt wird, dass der VERSICHERTE noch am Leben ist.

Art. 5 - Ablösungswert

1. Die Renten gemäß vorliegendem Abkommen besitzen keinen Ablösungswert.

Art. 6 - Laufzeit und Dauer

1. Die Laufzeit des vorliegenden Abkommens beginnt mit dem Eintragungsdatum des PENSIONSFONDS in das Verzeichnis der Aufsichtsbehörde (8. September 2005) und dauert fünf Jahre.
2. Das vorliegende Abkommen wird stillschweigend für die gleichen Zeiträume erneuert, außer bei Vorankündigung der Geschäftspartner, die mindestens drei Monate vor Fälligkeit mitgeteilt werden muss.

Art. 7 - Rücktritt

1. Der PENSIONSFONDS kann mittels schriftlicher Kündigung, die an die GESELLSCHAFT geschickt werden muss, vom vorliegenden Abkommen zurücktreten. Der Rücktritt ist ab dem dritten darauffolgenden Monat gültig.
2. Der GESELLSCHAFT kann mittels schriftlicher Kündigung, die an den PENSIONSFONDS geschickt werden muss, vom vorliegenden Abkommen zurücktreten. Der Rücktritt ist ab dem dritten darauffolgenden Monat gültig. Die Wirksamkeit des Rücktritts wird auf jeden Fall so lange ausgesetzt bis der PENSIONSFONDS ein neues Abkommen mit einer anderen den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Versicherungsgesellschaft abgeschlossen hat. Die Aussetzung kann höchstens sechs Monate dauern.
3. Der Rücktritt hat keine Auswirkung auf die Auszahlung der laufenden Renten. Diese bleibt zu den Bedingungen gemäß des vorliegenden Abkommens bestehen.

Art. 8 - Steuern, Abgaben und Stempelgebühren

1. Alle Ausgaben für Steuern, Abgaben und Stempelgebühren aufgrund von geltenden oder künftigen Gesetzen werden sowohl für die einbezahlte Einzelprämie als auch die angereifte Rente vom versicherten Mitglied des PENSIONSFONDS getragen.

Art. 9 - Garantierter maximaler Zinssatz

1. Eventuelle Änderungen des garantierten maximalen Zinssatzes, welcher im Sinne des Art. 33 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 209 vom 7. September 2005 vom ISVAP festgelegt wurde, werden auf den Tarif des vorliegenden Abkommens in Bezug auf die noch nicht im vorliegenden Abkommen eingetragenen Mitglieder angewandt.

Art. 10 - Schlussklausel

1. Die im vorliegenden Abkommen festgelegten Prämiensätze können aufgrund des Vergleichs zwischen den verwendeten technischen Grundlagen, die sich vom Zinssatz unterscheiden, und den Ergebnissen der direkten Markterfahrung geändert werden.
2. Eventuelle Änderungen werden auf jene Mitglieder des PENSIONSFONDS angewandt, welche nach Inkrafttreten der Änderungen in die Versicherung eingetragen werden, nach vorheriger Mitteilung an den PENSIONSFONDS mittels Einschreiben mit Rückantwort innerhalb von sechs Monaten vor Beginn der Wirksamkeit der vorgeschlagenen Änderungen.
3. Für den Fall gemäß Abs. 1 hat der PENSIONSFONDS die Möglichkeit, mittels Einschreiben mit Rückantwort, welches mindestens zwei Monate vor Beginn der Wirksamkeit der vorgeschlagenen Änderungen an die GESELLSCHAFT geschickt werden muss, zurückzutreten.

Anlage A:

- Kriterium zur Feststellung des jährlichen Rentenbetrags anzuwendenden Koeffizienten
- Angewandte demographische Grundlage
- Angewandte Zuschläge
- Tabelle der Rentenumrechnungskoeffizienten

Anlage B:

- Kriterium zur Anpassung der Rente mit Bezugnahme auf die Höhe und die Periodizität der Anpassung
- Geschäftsordnung der Sonderverwaltung des Fonds „SERENO“

Anlage C:

- Kriterium zur Festlegung des auf den jährlichen Rentenbetrag anzuwendenden Koeffizienten;
- Angewandte demographische Grundlage;
- Angewandte Zuschläge;
- Tabelle der Rentenumrechnungskoeffizienten

Anlage D:

- Kriterium zur Anpassung der Rente mit Bezugnahme auf die Höhe und die Periodizität der Anpassung. Bezüglich den Bestimmungen der getrennten Verwaltung des Fonds „SERENO“ wird auf Anlage B verwiesen.

ANLAGE A (gültig ab 21.12.2012)

Kriterium zur Festlegung des auf den jährlichen Rentenbetrag anzuwendenden Koeffizienten

Der anzuwendende Koeffizient ändert sich je nach Geschlecht und Alter des Versicherten zum Zeitpunkt des Bezugs der Rente.

Den Betrag der jährlichen Leibrente erhält man, indem das umzuwandelnde Kapital mit dem Alter des Versicherten, dem Geschlecht, der Rateneinteilung der Rente sowie der Art der gewählten Rente entsprechenden Koeffizienten multipliziert wird, wobei die nachfolgend dargestellte *Age Shifting*-Methode angewandt wird. Das Ergebnis wird durch 1.000 dividiert.

Im Falle einer Rente, die in mehreren Raten jährlich ausbezahlt wird, erhält man den in Raten geteilten Betrag, indem der jährliche Betrag durch die Anzahl der jährlich ausbezahlten Raten geteilt wird.

Jedes Jahr wird die im vorhergehenden Jahr ausbezahlte Leibrente gemäß den in der nachfolgenden Anlage B angeführten Kriterien aufgewertet.

Anpassung gemäß der Age Shifting-Methode

Eintrittsalter: Darunter versteht man das Alter, ausgedrückt in Jahren, welches der Versicherte bei seinem letzten Geburtstag erreicht hat. Sollte der letzte Geburtstag sechs Monate oder länger seit dem Eintrittsdatum zurückliegen, wird das Alter um ein Jahr erhöht.

Age Shifting: Darunter versteht man die Anpassung des Eintrittsalters des Versicherten hinsichtlich seines Geschlechts und seines Geburtsjahres auf der Grundlage folgender Tabelle:

Geburtsgeneration	Anpassung des Alters
bis 1927	+3
von 1928 bis 1940	+2
von 1941 bis 1948	+1
von 1949 bis 1960	0
von 1961 bis 1970	-1
ab 1971	-2

Beispiel:

- Versicherter geboren am 14.11.1945
- Versicherungsbeginn am 03.12.2012
- Eintrittsalter: 67 Jahre
- Age Shifting: +1
- Angereiftes Kapital: 150.000,00 Euro
- Art der gewählten Rente: Sofortige jährliche aufwertbare Leibrente, die in jährlichen Raten ausbezahlt wird
- Umwandlungszinssatz in Rente (Regelmäßigkeit der jährlichen Auszahlung): 44,83‰ (Koeffizient in Übereinstimmung mit dem Alter $67+1=68$)
- Sofortige Leibrente: 6.724,50 Euro

Angewandte demographische Grundlage

Die versicherungsmathematischen Koeffizienten, die für die Festlegung der Rente notwendig sind, ergeben sich unter Anwendung der folgenden demographischen Grundlagen:

- IPS55U-I;
- Technischer Zinssatz von 0% jährlich.

Angewandte Zuschläge

Es ist ein ausdrücklicher Zuschlag von 1,00% und ein Kostenzuschlag für die Ausbezahlung der Rente von 1,25% vorgesehen.

Tabelle der Rentenumrechnungskoeffizienten
SOFORTIGE AUFWERTBARE LEIBRENTE
für je 1.000 Euro umzuwandelndes Kapital

ALTER	UMRECHNUNGSKOEFFIZIENTEN			
	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich	Monatlich
55	28,89	28,68	28,58	28,51
56	29,72	29,50	29,39	29,31
57	30,60	30,36	30,25	30,17
58	31,53	31,28	31,16	31,07
59	32,52	32,25	32,12	32,03
60	33,57	33,28	33,14	33,05
61	34,68	34,37	34,22	34,12
62	35,86	35,54	35,38	35,27
63	37,12	36,77	36,60	36,49
64	38,46	38,09	37,90	37,78
65	39,90	39,49	39,29	39,16
66	41,42	40,99	40,78	40,63
67	43,06	42,59	42,36	42,21
68	44,83	44,32	44,07	43,90
69	46,72	46,17	45,90	45,72
70	48,76	48,16	47,87	47,67

**SOFORTIGE AUFWERTBARE JAHRESRENTE FÜR DIE ERSTEN FÜNF JAHRE UND
NACHFOLGEND LEIBRENTE**
für je 1.000 Euro umzuwandelndes Kapital

ALTER	UMRECHNUNGSKOEFFIZIENTEN			
	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich	Monatlich
55	28,87	28,66	28,56	28,49
56	29,70	29,48	29,37	29,29
57	30,57	30,34	30,22	30,15
58	31,50	31,25	31,13	31,05
59	32,48	32,22	32,09	32,00
60	33,52	33,24	33,10	33,01
61	34,63	34,33	34,18	34,08
62	35,80	35,48	35,32	35,22
63	37,05	36,70	36,54	36,43
64	38,37	38,01	37,83	37,71
65	39,79	39,40	39,20	39,08
66	41,29	40,87	40,67	40,53
67	42,91	42,46	42,23	42,09
68	44,64	44,15	43,91	43,75
69	46,49	45,97	45,71	45,54
70	48,49	47,92	47,64	47,45

SOFORTIGE AUFWERTBARE JAHRESRENTE FÜR DIE ERSTEN ZEHN JAHRE UND
NACHFOLGEND LEIBRENTE
für je 1.000 Euro umzuwandelndes Kapital

ALTER	UMRECHNUNGSKOEFFIZIENTEN			
	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich	Monatlich
55	28,80	28,59	28,49	28,42
56	29,62	29,40	29,29	29,22
57	30,48	30,25	30,14	30,06
58	31,39	31,15	31,03	30,95
59	32,35	32,09	31,97	31,88
60	33,37	33,10	32,96	32,87
61	34,44	34,15	34,01	33,92
62	35,58	35,28	35,12	35,02
63	36,79	36,46	36,30	36,19
64	38,06	37,72	37,55	37,43
65	39,42	39,05	38,87	38,75
66	40,86	40,46	40,27	40,14
67	42,38	41,96	41,76	41,62
68	44,01	43,56	43,34	43,19
69	45,73	45,25	45,02	44,86
70	47,56	47,05	46,80	46,64

SOFORTIGE AUFWERTBARE JAHRESRENTE FÜR DIE ERSTEN ZWANZIG JAHRE
UND NACHFOLGEND LEIBRENTE
für je 1.000 Euro umzuwandelndes Kapital

ALTER	UMRECHNUNGSKOEFFIZIENTEN			
	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich	Monatlich
55	28,37	28,18	28,09	28,03
56	29,11	28,92	28,82	28,76
57	29,89	29,69	29,59	29,52
58	30,70	30,49	30,38	30,31
59	31,54	31,32	31,21	31,14
60	32,41	32,19	32,07	32,00
61	33,32	33,08	32,96	32,89
62	34,24	34,00	33,88	33,80
63	35,20	34,95	34,82	34,74
64	36,17	35,92	35,79	35,70
65	37,16	36,90	36,77	36,69
66	38,16	37,90	37,77	37,68
67	39,17	38,90	38,77	38,68
68	40,17	39,90	39,77	39,68
69	41,15	40,89	40,76	40,67
70	42,11	41,85	41,73	41,64

SOFORTIGE VOLLSTÄNDIG ÜBERTRAGBARE JAHRESRENTE
(Jahresrate)
Für je 1.000 Euro umzuwandelndes Kapital

ALTER HAUPTVERSICHERTER

		55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
ALTER BEGÜNSTIGTE PERSON	50	23,33	23,51	23,68	23,84	23,98	24,11	24,24	24,35	24,45	24,54	24,62	24,70	24,76	24,83	24,88	24,93
	51	23,68	23,88	24,08	24,25	24,42	24,58	24,72	24,84	24,96	25,06	25,16	25,25	25,32	25,39	25,46	25,52
	52	24,03	24,26	24,47	24,68	24,86	25,04	25,20	25,34	25,48	25,60	25,71	25,81	25,90	25,98	26,06	26,12
	53	24,37	24,62	24,87	25,09	25,30	25,50	25,68	25,85	26,00	26,14	26,27	26,39	26,50	26,59	26,67	26,75
	54	24,70	24,99	25,25	25,50	25,74	25,97	26,17	26,36	26,54	26,70	26,85	26,98	27,10	27,21	27,31	27,40
	55	25,03	25,34	25,63	25,91	26,18	26,43	26,66	26,87	27,08	27,26	27,43	27,59	27,72	27,86	27,97	28,07
	56	25,34	25,67	25,99	26,31	26,60	26,88	27,14	27,39	27,62	27,83	28,03	28,20	28,37	28,51	28,65	28,77
	57	25,63	25,99	26,35	26,70	27,02	27,33	27,62	27,90	28,16	28,40	28,63	28,83	29,02	29,19	29,34	29,49
	58	25,91	26,31	26,70	27,07	27,43	27,77	28,10	28,41	28,70	28,98	29,23	29,46	29,68	29,88	30,07	30,23
	59	26,18	26,60	27,02	27,43	27,82	28,20	28,57	28,92	29,24	29,55	29,84	30,11	30,36	30,58	30,80	30,99
	60	26,43	26,88	27,33	27,77	28,20	28,62	29,02	29,41	29,77	30,12	30,45	30,75	31,04	31,30	31,54	31,77
	61	26,66	27,14	27,62	28,10	28,57	29,02	29,46	29,89	30,29	30,68	31,06	31,40	31,72	32,02	32,30	32,55
	62	26,87	27,39	27,90	28,41	28,92	29,41	29,89	30,36	30,81	31,24	31,65	32,04	32,40	32,74	33,07	33,37
	63	27,08	27,62	28,16	28,70	29,24	29,77	30,29	30,81	31,30	31,78	32,24	32,67	33,09	33,48	33,84	34,18
	64	27,26	27,83	28,40	28,98	29,55	30,12	30,68	31,24	31,78	32,30	32,81	33,30	33,76	34,20	34,61	35,00
	65	27,43	28,03	28,63	29,23	29,84	30,45	31,06	31,65	32,24	32,81	33,37	33,91	34,42	34,93	35,39	35,83
	66	27,59	28,20	28,83	29,46	30,11	30,75	31,40	32,04	32,67	33,30	33,91	34,51	35,08	35,64	36,17	36,66
	67	27,72	28,37	29,02	29,68	30,36	31,04	31,72	32,40	33,09	33,76	34,42	35,08	35,71	36,32	36,91	37,48
	68	27,86	28,51	29,19	29,88	30,58	31,30	32,02	32,74	33,48	34,20	34,93	35,64	36,32	37,01	37,66	38,30
	69	27,97	28,65	29,34	30,07	30,80	31,54	32,30	33,07	33,84	34,61	35,39	36,17	36,91	37,66	38,39	39,09
	70	28,07	28,77	29,49	30,23	30,99	31,77	32,55	33,37	34,18	35,00	35,83	36,66	37,48	38,30	39,09	39,87

SOFORTIGE TEILWEISE (75%) ÜBERTRAGBARE JAHRESRENTE
(Jahresrate)
Für je 1.000 Euro umzuwandelndes Kapital

ALTER HAUPTVERSICHERTER

		55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
ALTER BEGÜNSTIGTE PERSON	50	24,50	24,80	25,10	25,39	25,67	25,94	26,21	26,48	26,73	26,98	27,23	27,47	27,71	27,95	28,18	28,40
	51	24,80	25,12	25,43	25,74	26,04	26,34	26,62	26,91	27,19	27,46	27,72	27,98	28,23	28,48	28,73	28,97
	52	25,09	25,43	25,77	26,10	26,42	26,74	27,05	27,35	27,65	27,93	28,22	28,50	28,77	29,04	29,30	29,55
	53	25,36	25,73	26,09	26,44	26,79	27,13	27,46	27,79	28,11	28,42	28,73	29,02	29,32	29,60	29,88	30,16
	54	25,63	26,02	26,41	26,79	27,16	27,53	27,88	28,23	28,57	28,91	29,24	29,56	29,87	30,18	30,48	30,77
	55	25,89	26,31	26,72	27,12	27,52	27,91	28,30	28,67	29,04	29,40	29,75	30,10	30,44	30,77	31,09	31,41
	56	26,14	26,57	27,01	27,44	27,87	28,29	28,70	29,11	29,51	29,90	30,28	30,65	31,01	31,37	31,72	32,05
	57	26,37	26,84	27,30	27,76	28,22	28,66	29,10	29,54	29,97	30,39	30,80	31,20	31,60	31,98	32,35	32,72
	58	26,60	27,09	27,57	28,06	28,55	29,03	29,50	29,97	30,43	30,88	31,33	31,76	32,19	32,59	33,00	33,40
	59	26,80	27,32	27,83	28,35	28,87	29,38	29,89	30,39	30,88	31,37	31,85	32,31	32,78	33,22	33,66	34,09
	60	27,01	27,54	28,08	28,63	29,17	29,72	30,26	30,80	31,33	31,85	32,36	32,87	33,37	33,85	34,33	34,79
	61	27,18	27,75	28,31	28,89	29,46	30,04	30,62	31,19	31,76	32,32	32,87	33,42	33,96	34,48	35,00	35,51
	62	27,35	27,94	28,53	29,13	29,74	30,35	30,96	31,57	32,18	32,78	33,38	33,97	34,54	35,11	35,68	36,22
	63	27,51	28,11	28,74	29,36	29,99	30,64	31,29	31,93	32,57	33,22	33,86	34,49	35,12	35,74	36,35	36,94
	64	27,65	28,28	28,92	29,58	30,24	30,91	31,60	32,28	32,96	33,65	34,34	35,01	35,69	36,35	37,01	37,66
	65	27,79	28,43	29,10	29,77	30,47	31,17	31,89	32,61	33,33	34,06	34,79	35,52	36,25	36,97	37,68	38,37
	66	27,90	28,57	29,26	29,96	30,67	31,41	32,15	32,92	33,68	34,46	35,24	36,01	36,78	37,55	38,33	39,08
	67	28,01	28,69	29,40	30,12	30,86	31,64	32,41	33,20	34,01	34,83	35,65	36,48	37,30	38,14	38,96	39,78
	68	28,11	28,81	29,53	30,28	31,05	31,84	32,65	33,48	34,32	35,17	36,05	36,93	37,81	38,70	39,59	40,47
	69	28,19	28,91	29,65	30,41	31,21	32,02	32,86	33,73	34,60	35,50	36,42	37,34	38,28	39,23	40,18	41,14
70	28,27	29,00	29,76	30,54	31,36	32,20	33,06	33,96	34,87	35,80	36,76	37,75	38,74	39,75	40,75	41,77	

SOFORTIGE TEILWEISE (50%) ÜBERTRAGBARE JAHRESRENTE
(Jahresrate)

Für je 1.000 Euro umzuwandelndes Kapital

ALTER HAUPTVERSICHERTER

	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
50	25,81	26,25	26,70	27,15	27,60	28,07	28,53	29,00	29,48	29,97	30,45	30,95	31,45	31,96	32,47	32,99
51	26,03	26,49	26,95	27,42	27,89	28,38	28,86	29,35	29,85	30,35	30,86	31,38	31,90	32,43	32,96	33,50
52	26,24	26,72	27,20	27,69	28,18	28,68	29,19	29,70	30,22	30,74	31,27	31,81	32,35	32,89	33,46	34,03
53	26,44	26,94	27,43	27,95	28,46	28,99	29,51	30,05	30,58	31,13	31,69	32,24	32,81	33,38	33,96	34,55
54	26,64	27,15	27,67	28,20	28,74	29,28	29,83	30,39	30,95	31,52	32,09	32,68	33,27	33,86	34,47	35,09
55	26,82	27,35	27,89	28,45	29,00	29,57	30,15	30,72	31,31	31,91	32,51	33,11	33,74	34,36	34,99	35,64
56	27,00	27,55	28,11	28,69	29,27	29,85	30,45	31,06	31,68	32,29	32,93	33,56	34,20	34,86	35,52	36,19
57	27,17	27,74	28,32	28,91	29,52	30,13	30,75	31,39	32,03	32,68	33,33	34,00	34,67	35,36	36,05	36,75
58	27,32	27,91	28,51	29,13	29,75	30,40	31,05	31,71	32,37	33,06	33,74	34,44	35,14	35,86	36,59	37,31
59	27,46	28,07	28,70	29,33	29,99	30,66	31,33	32,02	32,71	33,42	34,14	34,87	35,61	36,36	37,12	37,89
60	27,60	28,23	28,88	29,53	30,21	30,89	31,60	32,32	33,05	33,78	34,54	35,30	36,08	36,86	37,66	38,46
61	27,73	28,38	29,04	29,72	30,41	31,13	31,86	32,61	33,37	34,14	34,93	35,71	36,54	37,36	38,20	39,05
62	27,85	28,51	29,19	29,90	30,61	31,35	32,10	32,88	33,67	34,47	35,30	36,13	36,98	37,85	38,73	39,62
63	27,96	28,63	29,33	30,05	30,80	31,56	32,34	33,15	33,97	34,81	35,66	36,54	37,43	38,33	39,25	40,19
64	28,05	28,74	29,46	30,20	30,96	31,75	32,56	33,39	34,25	35,11	36,01	36,91	37,85	38,80	39,76	40,75
65	28,15	28,85	29,58	30,34	31,12	31,93	32,77	33,62	34,51	35,41	36,34	37,29	38,27	39,26	40,27	41,31
66	28,22	28,94	29,69	30,46	31,27	32,09	32,96	33,84	34,76	35,69	36,66	37,65	38,67	39,70	40,77	41,86
67	28,30	29,03	29,79	30,58	31,40	32,25	33,13	34,05	34,99	35,96	36,95	37,99	39,05	40,13	41,24	42,39
68	28,36	29,10	29,88	30,68	31,53	32,39	33,30	34,23	35,20	36,21	37,24	38,31	39,42	40,54	41,70	42,90
69	28,43	29,18	29,96	30,78	31,64	32,52	33,44	34,41	35,41	36,44	37,51	38,61	39,76	40,93	42,14	43,40
70	28,48	29,24	30,03	30,86	31,74	32,64	33,58	34,57	35,59	36,66	37,75	38,90	40,08	41,31	42,57	43,88

ALTER BEGÜNSTIGTE PERSON

ANLAGE B (gültig ab 21.12.2012)

Kriterium zur Anpassung der Rente mit Bezugnahme auf die Höhe und die Periodizität der Anpassung

Die Rente kann jährlich aufgewertet werden. Die im Vorjahreszeitraum gültige versicherte Rente wird jeweils zum Jahrestag des Laufzeitbeginns der versicherten Position folgendermaßen aufgewertet:

A. Ausmass der Aufwertung

Innerhalb 1. März eines jeden Jahres teilt die Gesellschaft den jährlichen Ertrag, der den Versicherten zusteht, mit. Den Ertrag erhält man, indem man den Ertrag gemäß Art. 4 der Geschäftsordnung des Fonds „SERENO“ mit dem Beteiligungssatz, der jedes Mal neu festgelegt wird, multipliziert. Dieser Satz wird jährlich innerhalb 31. März aufgrund der Prämienhäufung der einzelnen Positionen, die zum 31. Dezember des Vorjahres vorhanden waren, gemäß folgender Tabelle überprüft:

Prämienhäufung in Euro auf gültige Positionen zwischen	Rückabtretungssatz
bis 200.000,00	85,00%
von 200.000,01 bis 400.000,00	87,50%
von 400.000,01 bis 600.000,00	90,00%
von 600.000,01 bis 800.000,00	92,50%
über 800.000,01	95,00%

Der eventuell erhöhte Satz - wie soeben dargestellt - wird in der Aufwertung einer jeden Position bei der ersten Aufwertung nach Änderung der Beteiligungssätze verwendet. Das jährliche Maß an Aufwertung entspricht dem zuerkannten Ertrag. Es wird auf jeden Fall ein Mindestmaß an Aufwertung von 2,00% garantiert.

B. Aufwertung der versicherten Rente

Die Aufwertung wird in der festgelegten Form auf die ab 1. März eines jeden Jahres voll gültigen Verträge angewandt, anlässlich des Jahrestages des Laufzeitbeginns des in der Versicherungspolice angegebenen Vertrags. Sie hat die Erhöhung, zu Lasten der Gesellschaft, der auf diesen Jahrestag berechneten mathematischen Reserve gemäß dem in Punkt A) festgelegten Ausmaß zur Folge. Ab diesem Jahrestag wird die versicherte Rente in gleichem Maß erhöht, und der Vertrag wird daher ab Beginn für den neuen versicherten Betrag als unterzeichnet erachtet. Jede Aufwertung wird auf die geltenden Sicherstellungen angewandt, einschließlich jener aus vorhergehenden Aufwertungen.

Bestimmungen der getrennten Verwaltung des Fonds „SERENO“

Art. 1 – Es wird eine besondere Art der Anlageverwaltung, die getrennt von jener der anderen Aktivitäten der Gesellschaft ist, mit dem Namen „SERENO“ angewandt.

Art. 2 – In den Fonds „SERENO“ fließen die Vermögensbestandteile hinsichtlich jener Formen von Lebensversicherung, welche die entsprechende „Aufwertungsklausel“ vorsehen, für einen Betrag, der nicht geringer ist als die mathematischen Reserven.

Die Verwaltung „SERENO“ entspricht den vom Institut für die Aufsicht über Privatversicherungen und gemeinschaftlichem Interesse mit Rundschreiben Nr. 71 vom 26. März 1987 festgelegten Bestimmungen und wird sich eventuell nachfolgenden Bestimmungen anpassen. Die Speisung des Fonds erfolgt monatlich, am 15. Tag des Fälligkeitsmonats einer jeden Prämie.

Art. 3 – Die Verwaltung des Fonds „SERENO“ wird jährlich von einer Rechnungsprüfungsgesellschaft, welche in einem speziellen Album der CONSOB gemäß Art. 8 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 136 vom 31. März 1975 eingetragen ist, überprüft. Die Rechnungsprüfungsgesellschaft bestätigt die Einhaltung der vorliegenden Bestimmungen von Seiten des Fonds. Insbesondere werden die korrekte Bewertung der dem Fonds übertragenen Vermögenswerte, die im nachstehenden Artikel 4 beschriebene jährliche Rendite des Fonds und die Angemessenheit der Anhäufung der Vermögenswerte gegenüber den von der Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen aufgrund der mathematischen Reserven überprüft.

Art. 4 – Den jährlichen Ertrag des Fonds „SERENO“ für das für die Überprüfung relevante Geschäftsjahr erhält man, indem das kompetenzmäßig abgegrenzte Finanzergebnis des Geschäftsjahres auf den Durchschnittswert des Fonds selbst in Verhältnis gestellt wird.

Den Durchschnittswert erhält man aus der Summe des durchschnittlichen jährlichen Betrags an Bargeldeinlagen, Wertpapieranlagen sowie sonstigen Vermögenswerten des Fonds, die auf der Grundlage des Kostenprinzips bewertet werden. Der durchschnittliche jährliche Bestand an Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten des Fonds wird aufgrund des Wertes bei Einschreibung in den Fonds festgelegt.

Art. 5 - Zur Aufwertung der jährlichen Rente gemäß vorhergehendem Punkt läuft das für die Beurteilung relevante Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Jahres der Überprüfung.

Art. 6 – Unter Finanzergebnis des Fonds versteht man die finanziellen Erträge aus dem Geschäftsjahr, einschließlich der Gewinne und Verluste aus der Veräußerung, die in den Zuständigkeitsbereich des Fonds fallen, einschließlich der Steuerrückbehalte und abzüglich der speziellen Ausgaben für die Veranlagung. Die Gewinne und Verluste der Veräußerung werden unter Berücksichtigung des Wertes bei der Einschreibung der entsprechenden Vermögenswerte im Fonds festgelegt, und zwar zum Einkaufspreis für Güter, die neu gekauft wurden und zum Marktpreis bei der Einschreibung im Fonds für Güter, die schon im Besitz der Gesellschaft waren.

Art. 7 – Die Gesellschaft behält sich vor, im vorhergehenden Artikel 6 jene Änderungen anzuführen, die aufgrund von Änderungen in der geltenden Steuergesetzgebung notwendig werden könnten.

ANLAGE C (gültig bis 20.12.2012)

Kriterium zur Festlegung des auf den jährlichen Rentenbetrag anzuwendenden Koeffizienten

Der anzuwendende Koeffizient ändert sich je nach Geschlecht und Alter des Versicherten zum Zeitpunkt des Bezugs der Rente.

Den Betrag der jährlichen Leibrente erhält man, indem das umzuwandelnde Kapital mit dem Alter des Versicherten, dem Geschlecht, der Rateneinteilung der Rente sowie der Art der gewählten Rente entsprechenden Koeffizienten multipliziert wird, wobei die nachfolgend dargestellte *Age Shifting*-Methode angewandt wird. Das Ergebnis wird durch 1.000 dividiert.

Im Falle einer Rente, die in mehreren Raten jährlich ausbezahlt wird, erhält man den in Raten geteilten Betrag, indem der jährliche Betrag durch die Anzahl der jährlich ausgezahlten Raten getilgt wird.

Jedes Jahr wird die im vorhergehenden Jahr ausgezahlte Leibrente gemäß den in der Anlage D angeführten Kriterien aufgewertet.

Anpassung gemäß der Age Shifting-Methode

Eintrittsalter: Darunter versteht man das Alter, ausgedrückt in Jahren, welches der Versicherte bei seinem letzten Geburtstag erreicht hat. Sollte der letzte Geburtstag sechs Monate oder länger seit dem Eintrittsdatum zurückliegen, wird das Alter um ein Jahr erhöht.

Age Shifting: Darunter versteht man die Anpassung des Eintrittsalters der Versicherten hinsichtlich seines Geschlechts und seines Geburtsjahres auf der Grundlage folgender Tabelle:

MÄNNER		FRAUEN	
<i>Geburtsgeneration</i>	<i>Anpassung des Alters</i>	<i>Geburtsgeneration</i>	<i>Anpassung des Alters</i>
bis 1941	+1	bis 1941	+1
von 1942 bis 1951	0	von 1942 bis 1951	0
von 1952 bis 1965	-1	von 1952 bis 1965	-1
nach 1966	-2	nach 1966	-2

Beispiel:

- Männlicher Versicherter geboren am 14.11.1940
- Versicherungsbeginn am 26.05.2004
- Eintrittsalter 64 Jahre
- Age Shifting +1
- Angereiftes Kapital: 150.000,00 Euro
- Art der gewählten Rente: Sofortige jährliche aufwertbare Leibrente, die in jährlichen Raten ausgezahlt wird
- Umwandlungszinssatz in Rente 51,12‰ (Koeffizient entspricht dem Alter $64+1=65$)
- Sofortige Leibrente 7.668,00 Euro

Angewandte demographische Grundlage

Die versicherungsmathematischen Koeffizienten, die für die Festlegung der Rente notwendig sind, ergeben sich unter Anwendung der folgenden demographischen Grundlagen:

- R_{Gm} 48 nicht gewählt, für das männliche Geschlecht;
- R_{Gf} 48 nicht gewählt, für das weibliche Geschlecht;
- Technischer Zinssatz von 0% jährlich.

Angewandte Zuschläge

Es ist ein ausdrücklicher Zuschlag von 1,00% und ein Kostenzuschlag von 1,25% vorgesehen.

Tabelle der Rentenumrechnungskoeffizienten

Sofortige aufwertbare Zeitrente
für je 1.000 Euro umzuwandelndes Kapital

Frauen

<i>Alter</i>	<i>Jährlich</i>	<i>Halbjährlich</i>	<i>Vierteljährlich</i>	<i>Monatlich</i>
55	29,71	29,49	29,38	29,31
56	30,61	30,37	30,25	30,17
57	31,56	31,30	31,18	31,10
58	32,56	32,30	32,16	32,07
59	33,64	33,35	33,21	33,12
60	34,78	34,48	34,33	34,23
61	36,01	35,68	35,52	35,41
62	37,32	36,97	36,80	36,68
63	38,73	38,35	38,16	38,04
64	40,24	39,83	39,63	39,50
65	41,87	41,43	41,21	41,07
66	43,64	43,15	42,92	42,76
67	45,54	45,02	44,76	44,59
68	47,62	47,04	46,76	46,58
69	49,88	49,25	48,94	48,74
70	52,34	51,65	51,31	51,09

Männer

<i>Alter</i>	<i>Jährlich</i>	<i>Halbjährlich</i>	<i>Vierteljährlich</i>	<i>Monatlich</i>
55	34,80	34,49	34,34	34,24
56	35,98	35,65	35,49	35,38
57	37,23	36,88	36,71	36,59
58	38,57	38,19	38,01	37,88
59	40,00	39,59	39,39	39,26
60	41,53	41,09	40,88	40,74
61	43,17	42,70	42,47	42,32
62	44,94	44,43	44,18	44,01
63	46,84	46,29	46,02	45,84
64	48,90	48,29	48,00	47,80
65	51,12	50,46	50,13	49,92
66	53,52	52,80	52,44	52,21
67	56,13	55,33	54,94	54,69
68	58,97	58,09	57,66	57,38
69	62,06	61,09	60,62	60,30
70	65,44	64,36	63,83	63,49

Tabelle der Rentenumrechnungskoeffizienten

Sofortige aufwertbare Jahresrente für die ersten fünf Jahre
und nachfolgend Leibrente
für je 1.000 Euro umzuwandelndes Kapital

Frauen

<i>Alter</i>	<i>Jährlich</i>	<i>Halbjährlich</i>	<i>Vierteljährlich</i>	<i>Monatlich</i>
55	29,70	29,47	29,36	29,29
56	30,59	30,35	30,24	30,16
57	31,53	31,28	31,16	31,08
58	32,54	32,27	32,14	32,05
59	33,61	33,33	33,19	33,09
60	34,75	34,45	34,30	34,20
61	35,97	35,65	35,49	35,38
62	37,28	36,93	36,76	36,64
63	38,68	38,30	38,12	38,00
64	40,18	39,78	39,58	39,45
65	41,80	41,36	41,15	41,01
66	43,54	43,07	42,84	42,69
67	45,43	44,92	44,67	44,50
68	47,48	46,92	46,65	46,47
69	49,70	49,09	48,79	48,60
70	52,12	51,46	51,13	50,91

Männer

<i>Alter</i>	<i>Jährlich</i>	<i>Halbjährlich</i>	<i>Vierteljährlich</i>	<i>Monatlich</i>
55	34,74	34,44	34,29	34,19
56	35,91	35,59	35,43	35,32
57	37,15	36,81	36,64	36,53
58	38,47	38,11	37,93	37,81
59	39,89	39,49	39,30	39,17
60	41,40	40,97	40,77	40,63
61	43,02	42,56	42,34	42,19
62	44,75	44,26	44,02	43,86
63	46,62	46,09	45,83	45,65
64	48,62	48,05	47,76	47,58
65	50,78	50,16	49,85	49,65
66	53,10	52,43	52,10	51,88
67	55,61	54,88	54,52	54,28
68	58,32	57,52	57,13	56,87
69	61,26	60,38	59,95	59,67
70	64,43	63,47	63,00	62,69

Tabelle der Rentenumrechnungskoeffizienten

Sofortige aufwertbare Zeitrente für die ersten 10 Jahre
und nachfolgend Leibrente
für je 1.000 Euro umzuwandelndes Kapital

Frauen

<i>Alter</i>	<i>Jährlich</i>	<i>Halbjährlich</i>	<i>Vierteljährlich</i>	<i>Monatlich</i>
55	29,64	29,42	29,32	29,24
56	30,53	30,30	30,18	30,10
57	31,47	31,22	31,10	31,02
58	32,46	32,20	32,07	31,98
59	33,52	33,24	33,10	33,01
60	34,64	34,35	34,20	34,10
61	35,84	35,53	35,37	35,27
62	37,12	36,78	36,62	36,51
63	38,49	38,13	37,95	37,83
64	39,95	39,57	39,37	39,25
65	41,52	41,10	40,90	40,76
66	43,20	42,75	42,53	42,39
67	45,00	44,52	44,28	44,13
68	46,94	46,42	46,16	46,00
69	49,02	48,46	48,18	48,00
70	51,24	50,64	50,35	50,15

Männer

<i>Alter</i>	<i>Jährlich</i>	<i>Halbjährlich</i>	<i>Vierteljährlich</i>	<i>Monatlich</i>
55	34,54	34,25	34,11	34,02
56	35,68	35,37	35,22	35,12
57	36,88	36,56	36,40	36,29
58	38,16	37,81	37,64	37,53
59	39,51	39,14	38,96	38,84
60	40,95	40,56	40,36	40,23
61	42,48	42,06	41,85	41,72
62	44,11	43,66	43,44	43,29
63	45,83	45,35	45,12	44,96
64	47,66	47,15	46,90	46,74
65	49,61	49,06	48,80	48,62
66	51,67	51,09	50,80	50,62
67	53,84	53,23	52,93	52,73
68	56,13	55,48	55,16	54,95
69	58,54	57,85	57,51	57,29
70	61,05	60,33	59,98	59,74

Tabelle der Rentenumrechnungskoeffizienten

Sofortige aufwertbare Zeitrente für die ersten zwanzig Jahre
und nachfolgend Leibrente
für je 1.000 Euro umzuwandelndes Kapital

Frauen

<i>Alter</i>	<i>Jährlich</i>	<i>Halbjährlich</i>	<i>Vierteljährlich</i>	<i>Monatlich</i>
55	29,33	29,13	29,02	28,96
56	30,16	29,94	29,84	29,77
57	31,03	30,80	30,69	30,62
58	31,94	31,70	31,59	31,51
59	32,89	32,64	32,52	32,44
60	33,88	33,62	33,50	33,41
61	34,91	34,64	34,51	34,42
62	35,98	35,70	35,56	35,47
63	37,07	36,79	36,65	36,55
64	38,19	37,90	37,76	37,66
65	39,32	39,03	38,88	38,79
66	40,46	40,16	40,02	39,92
67	41,57	41,28	41,14	41,04
68	42,66	42,38	42,24	42,14
69	43,69	43,42	43,29	43,20
70	44,64	44,40	44,27	44,19

Männer

<i>Alter</i>	<i>Jährlich</i>	<i>Halbjährlich</i>	<i>Vierteljährlich</i>	<i>Monatlich</i>
55	33,38	33,14	33,03	32,95
56	34,31	34,06	33,94	33,86
57	35,26	35,01	34,88	34,80
58	36,23	35,97	35,84	35,76
59	37,21	36,95	36,82	36,74
60	38,21	37,95	37,82	37,73
61	39,22	38,95	38,82	38,73
62	40,22	39,95	39,82	39,74
63	41,20	40,94	40,81	40,73
64	42,16	41,91	41,78	41,70
65	43,08	42,84	42,72	42,64
66	43,96	43,73	43,61	43,53
67	44,77	44,55	44,45	44,38
68	45,51	45,31	45,22	45,15
69	46,17	45,99	45,91	45,85
70	46,75	46,59	46,52	46,47

Tabelle der Rentenumrechnungskoeffizienten

Sofortige vollständig übertragbare Jahresrente
(Hauptversicherter Mann mit Übertragung auf Frau)

für je 1.000 Euro umzuwandelndes Kapital - Jahresrate

Alter HAUPTVERSICHERTER

Alter BEGÜNSTIGTE PERSON

	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
50	24,97	25,08	25,18	25,27	25,35	25,42	25,48	25,53	25,58	25,62	25,65	25,69	25,71	25,74	25,76	25,78
51	25,48	25,61	25,73	25,83	25,93	26,01	26,08	26,14	26,20	26,25	26,29	26,33	26,36	26,39	26,42	26,44
52	25,99	26,15	26,29	26,41	26,52	26,62	26,71	26,78	26,85	26,91	26,96	27,00	27,04	27,08	27,11	27,13
53	26,51	26,69	26,86	27,00	27,13	27,25	27,35	27,44	27,52	27,59	27,65	27,70	27,75	27,79	27,83	27,86
54	27,03	27,24	27,43	27,60	27,76	27,89	28,02	28,12	28,22	28,30	28,37	28,44	28,49	28,54	28,58	28,62
55	27,54	27,78	28,01	28,21	28,39	28,55	28,70	28,83	28,94	29,04	29,13	29,20	29,27	29,33	29,38	29,42
56	28,05	28,32	28,58	28,82	29,03	29,22	29,39	29,55	29,68	29,80	29,91	30,00	30,08	30,15	30,21	30,27
57	28,54	28,86	29,15	29,43	29,68	29,90	30,10	30,29	30,45	30,59	30,72	30,83	30,93	31,01	31,09	31,15
58	29,03	29,38	29,72	30,03	30,32	30,59	30,83	31,04	31,23	31,41	31,56	31,69	31,81	31,91	32,00	32,08
59	29,49	29,90	30,28	30,64	30,97	31,27	31,55	31,81	32,04	32,24	32,42	32,59	32,73	32,85	32,96	33,06
60	29,94	30,39	30,82	31,23	31,61	31,96	32,28	32,58	32,85	33,10	33,32	33,51	33,68	33,83	33,96	34,08
61	30,38	30,87	31,35	31,80	32,23	32,64	33,01	33,36	33,68	33,97	34,23	34,46	34,67	34,85	35,01	35,15
62	30,78	31,33	31,86	32,36	32,85	33,31	33,74	34,14	34,51	34,85	35,16	35,44	35,68	35,91	36,10	36,27
63	31,17	31,76	32,34	32,90	33,44	33,96	34,45	34,91	35,34	35,74	36,10	36,43	36,73	37,00	37,23	37,44
64	31,53	32,17	32,80	33,42	34,02	34,60	35,15	35,68	36,17	36,63	37,06	37,44	37,80	38,12	38,40	38,66
65	31,87	32,55	33,24	33,91	34,57	35,21	35,83	36,42	36,99	37,52	38,01	38,47	38,89	39,27	39,61	39,92
66	32,18	32,91	33,64	34,37	35,09	35,80	36,49	37,15	37,79	38,39	38,96	39,50	39,99	40,44	40,85	41,22
67	32,46	33,24	34,02	34,80	35,58	36,36	37,11	37,85	38,57	39,25	39,91	40,52	41,09	41,62	42,11	42,55
68	32,73	33,54	34,37	35,21	36,05	36,88	37,71	38,53	39,32	40,09	40,83	41,54	42,20	42,82	43,40	43,92
69	32,97	33,82	34,70	35,58	36,47	37,37	38,27	39,16	40,04	40,90	41,73	42,53	43,30	44,02	44,69	45,31
70	33,18	34,08	34,99	35,92	36,87	37,83	38,80	39,77	40,73	41,68	42,61	43,51	44,38	45,21	45,99	46,72

Tabelle der Rentenumrechnungskoeffizienten

Sofortige teilweise (75%) übertragbare Jahresrente
(Hauptversicherter Mann mit Übertragung auf Frau)

für je 1.000 Euro umzuwandelndes Kapital – Jahresrate

Alter HAUPTVERSICHERTER

Alter BEGÜNSTIGTE PERSON

	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
50	26,86	27,13	27,40	27,65	27,90	28,15	28,39	28,62	28,85	29,08	29,30	29,53	29,74	29,96	30,17	30,38
51	27,31	27,60	27,88	28,16	28,43	28,69	28,95	29,20	29,44	29,69	29,93	30,16	30,39	30,62	30,85	31,07
52	27,75	28,07	28,37	28,67	28,96	29,25	29,52	29,79	30,06	30,32	30,57	30,82	31,07	31,31	31,55	31,78
53	28,19	28,53	28,87	29,19	29,51	29,81	30,11	30,40	30,69	30,96	31,24	31,50	31,77	32,02	32,28	32,53
54	28,62	29,00	29,36	29,71	30,06	30,39	30,71	31,03	31,33	31,63	31,93	32,21	32,49	32,77	33,04	33,31
55	29,05	29,46	29,85	30,24	30,61	30,97	31,32	31,66	32,00	32,32	32,64	32,95	33,25	33,54	33,83	34,12
56	29,48	29,92	30,34	30,76	31,17	31,56	31,94	32,31	32,68	33,03	33,37	33,70	34,03	34,35	34,66	34,96
57	29,88	30,36	30,83	31,28	31,72	32,15	32,57	32,97	33,37	33,75	34,12	34,49	34,84	35,18	35,52	35,85
58	30,28	30,80	31,30	31,79	32,27	32,74	33,20	33,64	34,07	34,49	34,90	35,29	35,67	36,05	36,41	36,77
59	30,66	31,22	31,76	32,30	32,82	33,33	33,83	34,31	34,79	35,24	35,69	36,12	36,54	36,94	37,34	37,72
60	31,03	31,62	32,21	32,79	33,35	33,91	34,46	34,99	35,50	36,01	36,49	36,96	37,42	37,87	38,30	38,72
61	31,37	32,01	32,64	33,26	33,88	34,48	35,08	35,66	36,22	36,77	37,31	37,83	38,33	38,82	39,29	39,75
62	31,70	32,37	33,05	33,72	34,38	35,04	35,69	36,32	36,94	37,55	38,13	38,71	39,26	39,80	40,32	40,82
63	32,00	32,72	33,44	34,16	34,87	35,58	36,28	36,98	37,65	38,32	38,96	39,59	40,20	40,80	41,37	41,92
64	32,29	33,04	33,81	34,57	35,34	36,10	36,86	37,61	38,35	39,08	39,79	40,48	41,16	41,81	42,45	43,06
65	32,55	33,35	34,15	34,96	35,78	36,60	37,42	38,24	39,04	39,83	40,61	41,38	42,12	42,84	43,55	44,23
66	32,80	33,63	34,47	35,33	36,20	37,08	37,96	38,83	39,71	40,57	41,43	42,26	43,08	43,89	44,66	45,42
67	33,02	33,88	34,77	35,67	36,59	37,52	38,46	39,41	40,35	41,29	42,22	43,14	44,04	44,93	45,79	46,63
68	33,22	34,12	35,05	35,99	36,96	37,94	38,94	39,95	40,97	41,98	42,99	44,00	44,99	45,97	46,92	47,86
69	33,41	34,34	35,30	36,28	37,30	38,33	39,39	40,46	41,55	42,65	43,74	44,84	45,92	47,00	48,05	49,09
70	33,57	34,53	35,52	36,55	37,61	38,69	39,81	40,95	42,10	43,28	44,46	45,64	46,83	48,01	49,17	50,32

Tabelle der Rentenumrechnungskoeffizienten

Sofortige teilweise (50%) übertragbare Jahresrente
(Hauptversicherter Mann mit Übertragung auf Frau)

für je 1.000 Euro umzuwandelndes Kapital - Jahresrate

Alter HAUPTVERSICHERTER

Alter BEGÜNSTIGTE PERSON

	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
50	29,07	29,56	30,04	30,53	31,03	31,53	32,04	32,56	33,09	33,62	34,16	34,71	35,27	35,84	36,41	36,99
51	29,42	29,92	30,43	30,94	31,46	31,99	32,52	33,06	33,61	34,16	34,72	35,30	35,88	36,46	37,06	37,66
52	29,76	30,29	30,82	31,35	31,89	32,44	33,00	33,56	34,13	34,71	35,30	35,89	36,50	37,11	37,73	38,36
53	30,09	30,65	31,20	31,76	32,33	32,91	33,49	34,08	34,67	35,28	35,89	36,51	37,14	37,78	38,42	39,08
54	30,42	31,00	31,59	32,18	32,77	33,37	33,98	34,60	35,22	35,85	36,49	37,14	37,80	38,47	39,14	39,82
55	30,75	31,35	31,97	32,58	33,21	33,84	34,48	35,12	35,78	36,44	37,11	37,79	38,48	39,17	39,88	40,59
56	31,06	31,70	32,34	32,99	33,64	34,30	34,98	35,65	36,34	37,03	37,74	38,45	39,17	39,90	40,64	41,39
57	31,36	32,03	32,70	33,38	34,07	34,77	35,47	36,19	36,91	37,64	38,38	39,12	39,88	40,65	41,42	42,21
58	31,65	32,35	33,05	33,77	34,49	35,23	35,97	36,72	37,48	38,25	39,02	39,81	40,61	41,41	42,23	43,05
59	31,93	32,66	33,40	34,15	34,91	35,68	36,46	37,25	38,05	38,86	39,68	40,51	41,35	42,20	43,06	43,92
60	32,19	32,95	33,72	34,51	35,31	36,12	36,94	37,78	38,62	39,47	40,34	41,21	42,10	43,00	43,90	44,82
61	32,44	33,23	34,04	34,86	35,70	36,55	37,42	38,29	39,19	40,09	41,00	41,93	42,86	43,81	44,77	45,73
62	32,67	33,49	34,33	35,19	36,07	36,97	37,88	38,80	39,74	40,70	41,66	42,64	43,63	44,63	45,65	46,67
63	32,88	33,74	34,61	35,51	36,43	37,37	38,32	39,30	40,29	41,30	42,32	43,35	44,40	45,47	46,54	47,63
64	33,08	33,97	34,88	35,81	36,77	37,75	38,75	39,78	40,82	41,88	42,96	44,06	45,17	46,30	47,45	48,60
65	33,27	34,18	35,12	36,09	37,08	38,11	39,16	40,24	41,34	42,46	43,60	44,76	45,94	47,14	48,36	49,58
66	33,44	34,38	35,35	36,35	37,38	38,45	39,55	40,68	41,83	43,01	44,22	45,45	46,70	47,97	49,27	50,58
67	33,59	34,55	35,55	36,59	37,66	38,77	39,91	41,09	42,30	43,55	44,82	46,12	47,45	48,80	50,18	51,57
68	33,73	34,72	35,74	36,81	37,92	39,07	40,26	41,49	42,75	44,06	45,40	46,77	48,18	49,61	51,08	52,56
69	33,86	34,87	35,92	37,01	38,15	39,34	40,58	41,85	43,18	44,54	45,95	47,40	48,88	50,41	51,96	53,55
70	33,97	35,00	36,08	37,20	38,37	39,59	40,87	42,20	43,57	45,00	46,48	48,00	49,57	51,18	52,83	54,52

Tabelle der Rentenumrechnungskoeffizienten

Sofortige vollständig übertragbare Jahresrente
(Hauptversicherter Frau mit Übertragung auf Mann)

für je 1.000 Euro umzuwandelndes Kapital - Jahresrate

Alter HAUPTVERSICHERTER

Alter BEGÜNSTIGTE PERSON

	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
50	26,03	26,35	26,66	26,96	27,23	27,48	27,72	27,94	28,14	28,32	28,49	28,64	28,78	28,90	29,01	29,11
51	26,36	26,73	27,07	27,40	27,71	27,99	28,26	28,51	28,74	28,95	29,15	29,32	29,48	29,62	29,75	29,87
52	26,69	27,08	27,46	27,83	28,17	28,50	28,80	29,09	29,35	29,59	29,81	30,02	30,20	30,37	30,52	30,66
53	26,99	27,42	27,84	28,25	28,63	28,99	29,34	29,66	29,96	30,24	30,49	30,73	30,94	31,14	31,31	31,47
54	27,28	27,74	28,20	28,65	29,07	29,48	29,86	30,23	30,57	30,88	31,18	31,45	31,70	31,92	32,13	32,31
55	27,54	28,05	28,54	29,03	29,49	29,94	30,38	30,78	31,17	31,53	31,87	32,18	32,46	32,73	32,97	33,18
56	27,78	28,32	28,86	29,38	29,90	30,39	30,87	31,33	31,76	32,17	32,55	32,91	33,24	33,54	33,82	34,08
57	28,01	28,58	29,15	29,72	30,28	30,82	31,35	31,86	32,34	32,80	33,24	33,64	34,02	34,37	34,70	34,99
58	28,21	28,82	29,43	30,03	30,64	31,23	31,80	32,36	32,90	33,42	33,91	34,37	34,80	35,21	35,58	35,92
59	28,39	29,03	29,68	30,32	30,97	31,61	32,23	32,85	33,44	34,02	34,57	35,09	35,58	36,05	36,47	36,87
60	28,55	29,22	29,90	30,59	31,27	31,96	32,64	33,31	33,96	34,60	35,21	35,80	36,36	36,88	37,37	37,83
61	28,70	29,39	30,10	30,83	31,55	32,28	33,01	33,74	34,45	35,15	35,83	36,49	37,11	37,71	38,27	38,80
62	28,83	29,55	30,29	31,04	31,81	32,58	33,36	34,14	34,91	35,68	36,42	37,15	37,85	38,53	39,16	39,77
63	28,94	29,68	30,45	31,23	32,04	32,85	33,68	34,51	35,34	36,17	36,99	37,79	38,57	39,32	40,04	40,73
64	29,04	29,80	30,59	31,41	32,24	33,10	33,97	34,85	35,74	36,63	37,52	38,39	39,25	40,09	40,90	41,68
65	29,13	29,91	30,72	31,56	32,42	33,32	34,23	35,16	36,10	37,06	38,01	38,96	39,91	40,83	41,73	42,61
66	29,20	30,00	30,83	31,69	32,59	33,51	34,46	35,44	36,43	37,44	38,47	39,50	40,52	41,54	42,53	43,51
67	29,27	30,08	30,93	31,81	32,73	33,68	34,67	35,68	36,73	37,80	38,89	39,99	41,09	42,20	43,30	44,38
68	29,33	30,15	31,01	31,91	32,85	33,83	34,85	35,91	37,00	38,12	39,27	40,44	41,62	42,82	44,02	45,21
69	29,38	30,21	31,09	32,00	32,96	33,96	35,01	36,10	37,23	38,40	39,61	40,85	42,11	43,40	44,69	45,99
70	29,42	30,27	31,15	32,08	33,06	34,08	35,15	36,27	37,44	38,66	39,92	41,22	42,55	43,92	45,31	46,72

Tabelle der Rentenumrechnungskoeffizienten

Sofortige teilweise (75%) übertragbare Jahresrente
(Hauptversicherter Frau mit Übertragung auf Mann)

für je 1.000 Euro umzuwandelndes Kapital - Jahresrate

Alter HAUPTVERSICHERTER

	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
50	26,86	27,30	27,74	28,17	28,59	29,01	29,41	29,81	30,20	30,59	30,96	31,33	31,69	32,05	32,40	32,74
51	27,13	27,60	28,07	28,53	28,98	29,43	29,87	30,30	30,72	31,14	31,54	31,94	32,33	32,71	33,09	33,46
52	27,38	27,89	28,38	28,88	29,37	29,85	30,32	30,79	31,24	31,69	32,13	32,56	32,98	33,39	33,80	34,20
53	27,62	28,16	28,69	29,21	29,74	30,25	30,76	31,26	31,76	32,24	32,72	33,18	33,64	34,09	34,53	34,96
54	27,85	28,41	28,97	29,53	30,09	30,65	31,19	31,73	32,27	32,79	33,31	33,81	34,30	34,79	35,27	35,73
55	28,05	28,64	29,24	29,84	30,43	31,02	31,61	32,19	32,77	33,33	33,89	34,44	34,98	35,50	36,02	36,53
56	28,24	28,86	29,49	30,12	30,75	31,38	32,01	32,64	33,26	33,87	34,47	35,07	35,65	36,22	36,78	37,33
57	28,41	29,06	29,72	30,38	31,05	31,73	32,40	33,07	33,73	34,39	35,04	35,69	36,32	36,94	37,55	38,15
58	28,57	29,24	29,93	30,63	31,33	32,05	32,76	33,48	34,19	34,90	35,60	36,30	36,98	37,66	38,33	38,98
59	28,71	29,41	30,12	30,85	31,59	32,34	33,10	33,86	34,63	35,39	36,15	36,90	37,64	38,38	39,10	39,81
60	28,83	29,56	30,30	31,06	31,83	32,62	33,42	34,23	35,04	35,86	36,67	37,48	38,29	39,08	39,87	40,65
61	28,94	29,69	30,45	31,24	32,05	32,88	33,72	34,57	35,43	36,30	37,17	38,04	38,91	39,78	40,64	41,48
62	29,04	29,81	30,59	31,41	32,25	33,11	33,99	34,88	35,80	36,72	37,65	38,58	39,52	40,46	41,39	42,31
63	29,13	29,91	30,72	31,56	32,42	33,32	34,23	35,17	36,13	37,11	38,10	39,10	40,10	41,11	42,12	43,12
64	29,20	30,00	30,83	31,69	32,58	33,50	34,46	35,44	36,44	37,47	38,52	39,58	40,66	41,74	42,83	43,92
65	29,27	30,08	30,92	31,80	32,72	33,67	34,66	35,68	36,73	37,80	38,91	40,04	41,18	42,34	43,51	44,69
66	29,33	30,15	31,01	31,91	32,84	33,82	34,84	35,89	36,98	38,11	39,27	40,45	41,67	42,91	44,16	45,43
67	29,38	30,21	31,08	32,00	32,95	33,95	34,99	36,08	37,21	38,38	39,59	40,84	42,12	43,44	44,77	46,13
68	29,42	30,26	31,15	32,07	33,05	34,07	35,13	36,25	37,41	38,63	39,89	41,19	42,54	43,93	45,35	46,80
69	29,46	30,31	31,20	32,14	33,13	34,17	35,26	36,40	37,60	38,85	40,15	41,51	42,92	44,38	45,88	47,43
70	29,50	30,35	31,25	32,20	33,20	34,25	35,36	36,53	37,75	39,04	40,39	41,80	43,26	44,79	46,37	48,01

Tabelle der Rentenumrechnungskoeffizienten

Sofortige teilweise (50%) übertragbare Jahresrente
(Hauptversicherter Frau mit Übertragung auf Mann)

für je 1.000 Euro umzuwandelndes Kapital – Jahresrate

Alter HAUPTVERSICHERTER

Alter BEGÜNSTIGTE PERSON

	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
50	27,75	28,32	28,90	29,50	30,10	30,71	31,33	31,96	32,60	33,25	33,91	34,58	35,27	35,97	36,68	37,41
51	27,94	28,53	29,14	29,76	30,39	31,02	31,67	32,33	33,00	33,68	34,37	35,07	35,79	36,52	37,27	38,04
52	28,12	28,74	29,37	30,01	30,66	31,33	32,01	32,69	33,39	34,11	34,83	35,57	36,32	37,09	37,87	38,67
53	28,29	28,93	29,58	30,25	30,93	31,63	32,33	33,05	33,78	34,53	35,29	36,06	36,85	37,65	38,47	39,31
54	28,44	29,11	29,78	30,48	31,19	31,91	32,65	33,40	34,17	34,95	35,74	36,55	37,38	38,22	39,08	39,96
55	28,59	29,27	29,97	30,69	31,43	32,18	32,95	33,74	34,54	35,36	36,19	37,04	37,91	38,79	39,70	40,62
56	28,72	29,42	30,15	30,89	31,66	32,44	33,24	34,06	34,90	35,76	36,63	37,52	38,43	39,36	40,31	41,28
57	28,83	29,56	30,31	31,08	31,87	32,68	33,52	34,37	35,25	36,14	37,06	37,99	38,95	39,93	40,92	41,94
58	28,94	29,68	30,45	31,25	32,07	32,91	33,78	34,67	35,58	36,51	37,47	38,45	39,46	40,48	41,53	42,61
59	29,04	29,80	30,59	31,40	32,25	33,12	34,02	34,94	35,89	36,87	37,87	38,90	39,95	41,03	42,14	43,27
60	29,12	29,90	30,71	31,54	32,41	33,31	34,24	35,20	36,19	37,21	38,25	39,33	40,43	41,57	42,73	43,92
61	29,20	29,99	30,81	31,67	32,56	33,49	34,45	35,44	36,47	37,53	38,62	39,74	40,90	42,09	43,31	44,57
62	29,26	30,07	30,91	31,78	32,70	33,65	34,64	35,66	36,72	37,82	38,96	40,13	41,34	42,59	43,88	45,20
63	29,32	30,14	30,99	31,89	32,82	33,79	34,81	35,86	36,96	38,10	39,28	40,50	41,77	43,07	44,42	45,81
64	29,37	30,20	31,07	31,97	32,93	33,92	34,96	36,04	37,17	38,35	39,58	40,85	42,17	43,53	44,95	46,41
65	29,42	30,25	31,13	32,05	33,02	34,03	35,10	36,21	37,37	38,58	39,85	41,17	42,54	43,96	45,44	46,98
66	29,46	30,30	31,19	32,12	33,10	34,14	35,22	36,35	37,55	38,79	40,10	41,46	42,89	44,37	45,91	47,52
67	29,49	30,34	31,24	32,18	33,18	34,22	35,33	36,48	37,70	38,98	40,32	41,73	43,20	44,75	46,35	48,03
68	29,52	30,38	31,28	32,24	33,24	34,30	35,42	36,60	37,84	39,15	40,53	41,98	43,50	45,09	46,76	48,51
69	29,55	30,41	31,32	32,28	33,30	34,37	35,50	36,70	37,97	39,30	40,71	42,20	43,76	45,41	47,14	48,96
70	29,57	30,44	31,35	32,32	33,34	34,43	35,58	36,79	38,07	39,43	40,87	42,39	44,00	45,70	47,49	49,37

Kriterium zur Anpassung der Rente mit Bezugnahme auf die Höhe und die Periodizität der Anpassung

Die Rente kann jährlich aufgewertet werden. Die im Vorjahreszeitraum gültige versicherte Rente wird jeweils zum Jahrestag des Laufzeitbeginns der versicherten Position folgendermaßen aufgewertet:

A. Ausmass der Aufwertung

Innerhalb 1. März eines jeden Jahres teilt die Gesellschaft den jährlichen Ertrag, der den Versicherten zusteht, mit. Den Ertrag erhält man, indem man den Ertrag gemäß Art. 4 der Geschäftsordnung des Fonds „SERENO“ mit dem Beteiligungssatz, der jedes Mal neu festgelegt wird, multipliziert. Dieser Satz wird jährlich innerhalb 31. März aufgrund der Prämienhäufung der einzelnen Positionen, die zum 31. Dezember des Vorjahres vorhanden waren, gemäß folgender Tabelle überprüft:

Prämienhäufung in Euro auf gültige Positionen zwischen	Rückabtretungssatz
bis 200.000,00	85,00%
von 200.000,01 bis 400.000,00	87,50%
von 400.000,01 bis 600.000,00	90,00%
von 600.000,01 bis 800.000,00	92,50%
über 800.000,01	95,00%

Der eventuell erhöhte Satz – wie soeben dargestellt – wird in der Aufwertung einer jeden Position bei der ersten Aufwertung nach Änderung der Beteiligungssätze verwendet. Das jährliche Maß an Aufwertung entspricht dem zuerkannten Ertrag. Es wird auf jeden Fall ein Mindestmaß an Aufwertung von 2,50% garantiert.

B. Aufwertung der versicherten Rente

Die Aufwertung wird in der festgelegten Form auf die ab 1. März eines jeden Jahres voll gültigen Verträge angewandt, anlässlich des Jahrestages des Laufzeitbeginns des in der Versicherungspolice angegebenen Vertrags. Sie hat die Erhöhung, zulasten der GESELLSCHAFT, der auf diesen Jahrestag berechneten mathematischen Reserve gemäß dem in Punkt A) festgelegten Ausmaß zur Folge. Ab diesem Jahrestag wird die versicherte Rente in gleichem Maß erhöht und der Vertrag wird daher ab Beginn für den neuen Betrag als unterzeichnet erachtet. Jede Aufwertung wird auf die geltenden Sicherstellungen angewandt, einschließlich jener aus vorhergehenden Aufwertungen.

Bestimmungen der getrennten Verwaltung des Fonds "SERENO"

Art. 1 – Es wird eine besondere Art der Anlageverwaltung, die getrennt von jener der anderen Aktivitäten der Gesellschaft ist, mit dem Namen "SERENO" (in der Folge "getrennte Verwaltung") angewandt. Diese wird durch die vorliegenden Bestimmungen geregelt, die aufgrund der vom Institut für die Aufsicht über Privatversicherungen und Versicherungen von kollektivem Interesse (ISVAP), jetzt Institut für die Aufsicht über Versicherungen erlassenen Verordnung Nr. 38 vom 3. Juni 2011 verfasst wurden. Die vorliegenden Bestimmungen stellen einen ergänzenden Teil der Vertragsbedingungen dar.

Art. 2 – Die Währungseinheit der getrennten Verwaltung ist Euro.

Art. 3 – Die Gesellschaft definiert und führt die Investitionspolitik der getrennten Verwaltung mit dem Ziel durch stabile, mittelfristige Renditen eine den gegenüber den Versicherten übernommenen Verpflichtungen angepasste Zusammensetzung des Portefeuilles und eine möglichst niedrige Volatilität zu erzielen. Die Wahl der Investitionen fällt bevorzugt auf Staats- und Unternehmensanleihen in Euro, ohne dabei andere im Sinne der geltenden Gesetzesregelungen zulässige Vermögensbestandteile auszuschließen. Der Anlagehorizont basiert auf den Eigenschaften der Verträge, die mit der getrennten Verwaltung zusammenhängen sowie auf der beobachteten und zu erwartenden Entwicklung der risikofreien Zinskurven, auch in Bezugnahme auf die durchschnittlichen historischen Erträge.

Um die verschiedenen Risiken niedrig zu halten, werden folgende Limits für den Wertpapierbestand festgelegt.

Für die gesamten Finanzinstrumente, die aus Aktien bestehen welche auf einem geregelten Markt gehandelt werden, für angelegene OGAW-Anteile, die hauptsächlich in Aktien, flexibel oder „total return“ angelegt werden, für ETF und Wandelschuldverschreibungen in Euro beträgt das Investitionslimit 25,00%.

Das Investitionslimit in Corporate- Schuldverschreibungen beträgt 75,00%. Es können nur Schuldverschreibungen mit mindestens „investment grade“-Rating (mindestens BBB- oder entsprechende Bonitätsklasse) zugekauft werden. Ratingvariationen der Emittenten unter diesem Limit bedeuten nicht den automatischen Verkauf der betroffenen Titel.

Die Gesellschaft kann außerhalb der oben genannten Limits in Covered Bond (in Euro) investieren, die ein Mindestrating von BBB oder eine entsprechende Bonitätsklasse aufweisen.

Es besteht kein Limit für Investitionen in Titel, die von EU-Staaten oder der OECD angehörigen Staaten emittiert oder garantiert werden, bzw. von lokalen Körperschaften oder öffentlichen Körperschaften von EU-Staaten oder von internationalen Organisationen, denen ein oder mehrere Mitgliedsstaaten beitreten und auf einem geregelten Markt gehandelt werden.

Weiters wird kein Limit für Sichteinlagen, Depotscheine und Depots von Unternehmen oder Kreditinstituten mit Firmensitz in EU-Staaten gesetzt, deren Bilanzen seit mindestens 3 Jahren von einer Revisionsgesellschaft zertifiziert werden.

Es besteht die Möglichkeit, in alternative Finanzinstrumente bis zu einem Limit von 5,00% des Portefeuilles und in bewegliche sowie Immobilienfonds bis zu einem Limit von 5,00% des Portefeuilles anzulegen.

Der Einsatz von Derivaten ist nur als Risikoabdeckung zulässig, wobei die von den geltenden Bestimmungen zu den Vermögenswerten für die Deckung der technischen Reserven vorgesehenen Voraussetzungen zu erfüllen sind.

Was mögliche Interessenskonflikte betrifft, hält sich die Gesellschaft an die von Nr. 25 vom 27. Mai 2008 des Instituts für die Aufsicht über Privatversicherungen und Versicherungen von kollektivem Interesse (ISVAP) (jetzt ISS) vorgeschriebene Investitionsgrenze. Die Gesellschaft schließt nicht aus, gemäß der oben genannten Regelung in Finanzinstrumente zu investieren, die von den Gegenparteien emittiert wurden, wobei ein Limit des Portefeuilles für die OGAW-Anteile von 10,00% und ein Limit für Obligationen von 2,00% festgelegt wird.

Art. 4 – In die getrennte Verwaltung fließen die Vermögensbestandteile von Lebensversicherungen, welche die entsprechende Aufwertungsklausel der Rendite derselben Verwaltung vorsehen. Die getrennte Verwaltung orientiert sich an einem Kundenstamm mit niedriger Risikobereitschaft, die Versicherungen im Bereich Investitionen/Sparen benötigen.

Art. 5 – Der Betrag der Vermögensbestandteile darf nicht niedriger als der Betrag der mathematischen Reserven für die Versicherungspolizzen sein, die eine Aufwertungsklausel vorsehen, die mit der von der

getrennten Verwaltung erzielten Rendite zusammenhängt.

Art. 6 – Auf der getrennten Verwaltung können ausschließlich Kosten für die Rechnungsprüfung durch die Prüfungsgesellschaft sowie tatsächlich getragene Kosten für den An- bzw. den Verkauf der die gesonderte Verwaltung betreffenden Vermögenswerte lasten. Andere Entnahmen - in welcher Form auch immer - sind nicht zulässig.

Art. 7 – Positiv zur Rendite der gesonderten Verwaltung tragen etwaige Gewinne aus der Rückvergütung von Provisionen bei, sowie andere Erlöse, welche der Gesellschaft aufgrund von Vereinbarungen mit Dritten zustehen und die auf das Vermögen der gesonderten Verwaltung zurückzuführen sind.

Art. 8 – Der Bezugszeitraum zur Berechnung der Jahresrendite der getrennten Verwaltung beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

Art. 9 - Die Jahresrendite der getrennten Verwaltung im Bezugszeitraum erhält man, indem das finanzielle Ergebnis der getrennten Verwaltung dem durchschnittlichen Bestand an Vermögenswerten in der Verwaltung gegenübergestellt wird. Das finanzielle Ergebnis der getrennten Verwaltung besteht aus den auf das Geschäftsjahr bezogenen finanziellen Erträgen der Verwaltung, einschließlich der auf das Geschäftsjahr bezogenen Emissions- und Handelsabschläge sowie der im Bezugszeitraum erzielten Gewinne und Verluste.

Die erzielten Gewinne beinhalten auch diejenigen, die in Art. 7 erläutert werden. Das Ergebnis wird unter Abzug der Kosten gemäß Art. 6 und vor Abzug der Steuerrücklagen berechnet. Die Veräußerungsgewinne und -verluste werden unter Berücksichtigung des Ansatzwertes der entsprechenden Vermögensbestandteile festgelegt, und zwar zum Einstandspreis, falls es sich um neu angekaufte Güter handelt, beziehungsweise - im Falle von Gütern, die sich bereits im Besitz der Gesellschaft befanden - zum Marktpreis zum Zeitpunkt der Aufnahme in die gesonderte Verwaltung. Der durchschnittliche Bestand an Vermögensbestandteilen in der getrennten Verwaltung entspricht der Summe der im Bezugszeitraum gemessenen Durchschnittsbestände an Bargeldeinlagen, an Wertpapieranlagen sowie an sonstigen Vermögensbestandteilen der getrennten Verwaltung. Der durchschnittliche Bestand an Wertpapieranlagen und sonstigen Vermögensbestandteilen im Laufe des Bezugszeitraumes wird auf der Grundlage des Ansatzwertes bestimmt.

Art. 10 - Die gesonderte Verwaltung wird der Überprüfung durch eine in dem von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Verzeichnis eingetragene Prüfungsgesellschaft unterzogen.

Die Prüfungsgesellschaft bestätigt die Einhaltung der Bewertungskriterien im Bezugszeitraum. Es werden die korrekte Bewertung der übertragenen Vermögenswerte, die im Art. 9 beschriebene jährliche Rendite und die Angemessenheit der Anhäufung der Vermögenswerte am Ende des Bezugszeitraums gegenüber den mathematischen Reserven, die zum selben Zeitpunkt festgelegt wurden, geprüft.

Art. 11 – Die Gesellschaft kann, sofern sie dies im Hinblick auf eine höhere Effizienz auch bezüglich der Verwaltungskosten feststellen, insbesondere im Interesse des Vertragspartners die Fusion der getrennten Verwaltung mit anderen getrennten Verwaltungen mit gleichen Eigenschaften und homogener Investitionspolitik anstreben.

In diesem Fall wird die Gesellschaft ohne Aufwendungen oder Kosten zulasten des Vertragspartners, alle Finanzbestände der getrennten Verwaltung SERENO an die aus der Fusion entstehenden Verwaltung übertragen und dies dem Vertragspartner vorab mitteilen.

Insbesondere werden dem Vertragspartner die Gründe und der Zeitpunkt der Fusion mitgeteilt. Des Weiteren erfährt er die Investitionseigenschaften und -Kriterien der betroffenen getrennten Verwaltungen sowie die eventuellen Beitrittsmodalitäten. Unabhängig von den Fusionsmodalitäten werden für den Vertragspartner keine Kosten entstehen.

Art. 12 – Die Gesellschaft behält sich vor, in den vorliegenden Bestimmungen die notwendigen Änderungen anzubringen, die aufgrund primärer oder sekundärer Gesetzesbestimmungen oder aufgrund veränderter Verwaltungskriterien notwendig werden könnten, es sei denn, diese würden eine Benachteiligung für den Vertragspartner darstellen.

ANHANG NR. 003 *(gültig ab 01.01.2014)*

Abänderung des Abkommens über die Gewährleistung der Rentenleistungen in Form einer Leibrente aufgrund der Maßnahme der COVIP vom 05. Juni 2013 mit welcher der Übergang der Trägerschaft des Pensionsfonds von der Pensplan Invest SGR AG auf die Raiffeisen Landesbank Südtirol AG mit Datum 01.01.2014 genehmigt wurde.

Kriterium zur Anpassung der Rente mit Bezugnahme auf die Höhe und die Periodizität der Anpassung

Die Rente kann jährlich aufgewertet werden. Die im Vorjahreszeitraum gültige versicherte Rente wird jeweils zum Jahrestag des Laufzeitbeginns der versicherten Position folgendermaßen aufgewertet:

C. Ausmass der Aufwertung

Innerhalb 1. März eines jeden Jahres teilt die Gesellschaft den jährlichen Ertrag, der den Versicherten zusteht, mit. Den Ertrag erhält man, indem man den Ertrag gemäß Art. 4 der Geschäftsordnung des Fonds „SERENO“ mit dem Beteiligungssatz, der jedes Mal neu festgelegt wird, multipliziert. Dieser Satz wird jährlich innerhalb 31. März aufgrund der Prämienhäufung der einzelnen Positionen, die zum 31. Dezember des Vorjahres vorhanden waren, gemäß folgender Tabelle überprüft:

Prämienhäufung in Euro auf gültige Positionen zwischen	Rückabtretungssatz
bis 200.000,00	85,00%
von 200.000,01 bis 400.000,00	87,50%
von 400.000,01 bis 600.000,00	90,00%
von 600.000,01 bis 800.000,00	92,50%
über 800.000,01	95,00%

Der eventuell erhöhte Satz - wie soeben dargestellt - wird in der Aufwertung einer jeden Position bei der ersten Aufwertung nach Änderung der Beteiligungssätze verwendet. Das jährliche Maß an Aufwertung entspricht dem zuerkannten Ertrag. Es wird auf jeden Fall ein Mindestmaß an Aufwertung von 1,00% garantiert.

D. Aufwertung der versicherten Rente

Die Aufwertung wird in der festgelegten Form auf die ab 1. März eines jeden Jahres voll gültigen Verträge angewandt, anlässlich des Jahrestages des Laufzeitbeginns des in der Versicherungspolice angegebenen Vertrags. Sie hat die Erhöhung, zu Lasten der Gesellschaft, der auf diesen Jahrestag berechneten mathematischen Reserve gemäß dem in Punkt A) festgelegten Ausmaß zur Folge. Ab diesem Jahrestag wird die versicherte Rente in gleichem Maß erhöht, und der Vertrag wird daher ab Beginn für den neuen versicherten Betrag als unterzeichnet erachtet. Jede Aufwertung wird auf die geltenden Sicherstellungen angewandt, einschließlich jener aus vorhergehenden Aufwertungen.

Kriterium zur Anpassung der Rente mit Bezugnahme auf die Höhe und die Periodizität der Anpassung

Die Rente kann jährlich aufgewertet werden. Die im Vorjahreszeitraum gültige versicherte Rente wird jeweils zum Jahrestag des Laufzeitbeginns der versicherten Position folgendermaßen aufgewertet:

E. Ausmass der Aufwertung

Innerhalb 1. März eines jeden Jahres teilt die Gesellschaft den jährlichen Ertrag, der den Versicherten zusteht, mit. Den Ertrag erhält man, indem man den Ertrag gemäß Art. 4 der Geschäftsordnung des Fonds „SERENO“ mit dem Beteiligungssatz, der jedes Mal neu festgelegt wird, multipliziert. Dieser Satz wird jährlich innerhalb 31. März aufgrund der Prämienhäufung der einzelnen Positionen, die zum 31. Dezember des Vorjahres vorhanden waren, gemäß folgender Tabelle überprüft:

Prämienhäufung in Euro auf gültige Positionen zwischen	Rückabtretungssatz
bis 200.000,00	85,00%
von 200.000,01 bis 400.000,00	87,50%
von 400.000,01 bis 600.000,00	90,00%
von 600.000,01 bis 800.000,00	92,50%
über 800.000,01	95,00%

Der eventuell erhöhte Satz - wie soeben dargestellt - wird in der Aufwertung einer jeden Position bei der ersten Aufwertung nach Änderung der Beteiligungssätze verwendet. Das jährliche Maß an Aufwertung entspricht dem zuerkannten Ertrag, welche in keinem Fall negativ sein kann.

F. Aufwertung der versicherten Rente

Die Aufwertung wird in der festgelegten Form auf die ab 1. März eines jeden Jahres voll gültigen Verträge angewandt, anlässlich des Jahrestages des Laufzeitbeginns des in der Versicherungspolice angegebenen Vertrags. Sie hat die Erhöhung, zu Lasten der Gesellschaft, der auf diesen Jahrestag berechneten mathematischen Reserve gemäß dem in Punkt A) festgelegten Ausmaß zur Folge. Ab diesem Jahrestag wird die versicherte Rente in gleichem Maß erhöht, und der Vertrag wird daher ab Beginn für den neuen versicherten Betrag als unterzeichnet erachtet. Jede Aufwertung wird auf die geltenden Sicherstellungen angewandt, einschließlich jener aus vorhergehenden Aufwertungen.